Die Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Industrie seit dem Kriege

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

Vorgelegt von

Alice Könitzer aus Eisenach

1 9 2 7

Druck der Graphischen Kunstanstalt Jos. C. Huber / Diessen vor München

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.
Die Entwicklung der Wirtschaft seit ihrer Industrialisierung, die sozialen Schäden für den Arbeiter, die Notwendigkeit von Wohlfahrtseinrichtungen 5

II. Die wirtschaftliche Fürsorge.
A. Die Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens durch die industrielle Entwicklung 11
Wohlfahrtseinrichtungen als Lohnergänzung unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Produktivität 12
B. Die Einrichtungen der Unternehmer zur Beseitigung der wirtschaftlichen Schäden 13
1. Die Wohnungsfürsorge 13
2. Die Fürsorge mit wirtschaftlichen Bedarfsartikeln 35
3. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung 39

III. Die gesundheitliche Fürsorge.
A. Die Schädigungen des gesundheitlichen Lebens durch die industrielle Entwicklung 49
Gefahren durch die Arbeitsstätten, Gefahren des Arbeitsprozesses, Gefahren der Arbeitsmethode . . . . . 49—53
B. Die Einrichtungen der Unternehmer zur Beseitigung der gesundheitlichen Schäden 53
1. Förderung der allgemeinen Hygiene und vorbeugende Bekämpfung von Krankheiten 53
2. Fürsorge in Krankheitsfällen sowie Erholungsfürsorge . . 60

IV. Die geistige Fürsorge.
A. Die Schädigungen des geistigen Lebens durch die industrielle Entwicklung 63
Die Schädigungen des unselbständigen und des selbständigen Arbeiters . . . . . 63—66
B. Die Einrichtungen der Unternehmer zur Beseitigung der geistigen Schäden 66
1. Einrichtungen zur Ausbildung und Unterhaltung des Arbeiters 66
2. Jugend- und Familienwohlfahrt 68

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548312_0049

I. Einleitung.

Die industrielle Arbeiterfrage gehört der Neuzeit an. Das Zunftrecht übte eine weitgehende Fürsorge für das Auskommen der Gewerbetreibenden aus, die Gesellen standen auf sozial gleicher Stelle wie die Meister, und hatten die Möglichkeit, selbst Meister zu werden. Mit der Entwicklung des heutigen Rechtsstaates, mit der Einführung der Gewerbefreiheit und des modernen Fabrikbetriebes trat eine Wandlung ein. Neben einer neuen Geldaristokratie und Großindustrie brachte die neue Zeit Massenarmut und das Herabsinken ganzer Volksschichten. Aus dem früheren patriarchalischem Arbeitsverhältnis wurde ein reines Vertragsverhältnis. Der Arbeiter konnte über seine Arbeitskraft frei verfügen und war nicht mehr an die Normen des Zunftrechtes gebunden. Diese Freiheit brachte ihm aber nur rechtliche, nicht wirtschaftliche Gleichstellung mit dem Arbeitgeber, denn da ihm der Staat das Recht des Zusammenschlusses nicht gewährte, war der Unternehmer dem wirtschaftlich schwächeren isolierten Arbeiter gegenüber im Vorteil. Andererseits war der Arbeiter frei von jedem Kapitalbesitz und auf den Verkauf seiner Arbeitskraft angewiesen. Damit waren schwere Nachteile wirtschaftlicher, gesundheitlicher und geistig-sittlicher Art verbunden. Der Arbeiter mußte als der schwächere Vertragsteil die Bedingungen des Arbeitgebers über Arbeitsleistung, Lohnhöhe, Lohnzahlung usw. annehmen. Frauen und Kinder wurden weitgehend zur Arbeit herangezogen und drückten den Lohn. Durch Zusammenballung größerer Arbeitermassen an den Industriezentren verteuerten sich die Lebensmittel, verschlechterten sich die Wohnungsverhältnisse. Mit Aufhebung des Zunftzwanges und Einführung der Gewerbefreiheit fiel das sichere Einkommen weg, der Arbeiter war abhängig von der Konjunktur und der Arbeitslosigkeit ausgesetzt. Die Betriebseinrichtungen und Arbeitsverfahren waren vielfach untauglich und schädigten die Gesundheit des Arbeiters, Betriebsgefahren bedrohten sein Leben und Gesundheit, die Arbeitszeit war meist zu lang. Die Arbeitsteilung und die Unmöglichkeit, sich selbst zum selbständigen Unternehmer heraufzuarbeiten ließen sein Interesse für die Arbeit erlahmen und stumpften ihn allmählich ab. Durch die Heranziehung der Frauen zur Fabrikarbeit wurde die Ausbildung der Arbeiterinnen zur Hausfrau und Mutter vernachlässigt, Familienleben und Kindererziehung mußten leiden.

Es zeigt sich also, daß die Entwicklung der Wirtschaft soziale Schäden bewirkt hatte, die im Interesse der Produktion und der Erhaltung der Volkskraft unbedingt eine Veränderung der Wirtschaftsverfassung und der herrschenden Rechtslage verursachen mußten. Die Entwicklung des sozialen Lebens hatte noch keine rechtliche Regelung gefunden, wie ja überhaupt sich das wirtschaftliche Leben fortlaufend weiterentwickelt und eine Änderung des Rechtes verlangt. Da das Recht nur immer sprungweise nachfolgen kann, muß einmal der Zeitpunkt kommen, wo es den sozialen Zuständen nicht entspricht. Es ergeben sich soziale Schäden, die einer Änderung des Rechts bedürfen. Zur Herabminderung dieser Schäden muß im Interesse des hemmungslosen Verlaufs der Wirtschaft die Wohlfahrtspflege eintreten, solange das Recht noch nicht gefolgt ist. So haben z. B. die im Bergbau freiwillig eingerichteten Versicherungen den Weg für die gesetzlichen Knappschaftskassen geebnet. In England ist die Wohlfahrt der Gesetzgebung weit vorausgegangen, während in Australien der hohe Stand der Gesetzgebung nur geringe Möglichkeiten für Wohlfahrtseinrichtungen zuläßt. Die freie Wohlfahrt hat den Vorzug der leichten Beweglichkeit und die Möglichkeit, sich leicht den Veränderungen des Wirtschaftslebens anzupassen, während durch die durch die Rechtsnorm gegebene Befriedigung wirtschaftlicher und sozialer Bedürfnisse das Wirtschaftsproblem einen einstweiligen Abschluß erhält und dadurch die Gefahr der Erstarrung und des Stillstandes in sich birgt. Objekt der Wohlfahrtspflege ist die Einzelperson, soweit sie zum sozialen Ganzen gehört und ihm nützt. Natürlich unterliegt die Wohlfahrtspflege, der Entwicklung des sozialen Lebens entsprechend, fortgesetzten Schwankungen. Während man in Sparta zur Erhaltung der sozialen Gemeinschaft die Krüppel tötete, erzieht man sie heute zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft. Welche Motive hier maßgebend sind, hängt von der kulturellen Einstellung der betreffenden Zeitperiode ab. Während im Mittelalter religiöse Tendenzen zur Wohlfahrtspflege trieben, sind es heute wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte, die gerade die Arbeiterwohlfahrt entscheidend beeinflussen.

Verfolgen wir nun die Entwicklung der freiwilligen Wohlfahrtspflege im 19. Jahrhundert. Schon in der vormärzlichen Periode gab es freiwillige Arbeiterwohlfahrt von den Arbeitgebern ausgehend. So gründete H. C. Meyer, der Gründer der Kautschukwerke Dr. H. Traun Söhne, Hamburg, 1829 eine Kranken- und Sterbekasse. Krupp führte 1836 eine Krankenkasse ein. Diese Art der Wohlfahrtstätigkeit stand ganz im Belieben der Arbeitgeber, sie hatte patriarchalischen Charakter. Mit der Entwicklung des Klassenbewußtseins wehrt sich der Arbeiter gegen diese rein caritative Wohltätigkeit. Er verurteilt ein Arbeitssystem, bei dem sein Kontrahent in seine persönlichen Arbeitsbedingungen eingreift, und er, ohne einen Rechtsanspruch auf

derartige Wohlfahrt zu besitzen, von ihr abhängig wird und sie annehmen muß, wenn sie ihm geboten wird, oder bei Nichtgewährung stillschweigend verzichten muß. Aus derartigen Gesichtspunkten heraus entstanden die Wohlfahrtsbestrebungen der Gewerkschaften. Sie wollen ihre Angehörigen wirtschaftlich so stärken, daß sie unabhängig von der Wohlfahrtspflege anderer werden. Als Mittel dienen ihnen dazu Unterstützungseinrichtungen. In den 1868 aufgestellten Musterstatuten der Hirsch Dunkerschen Gewerkvereine finden wir Krankenunterstützung, Begräbniskassen, Invaliden- und Altersversorgungkassen, Unterstützung der Ausgesperrten und Gemaßregelten. Später spielt die Arbeitslosenunterstützung eine wichtige Rolle. Jedoch ist das Unterstützungswesen besonders bei den freien Gewerkschaften nicht Selbstzweck, sondern agitatorisches Mittel zum Klassenkampf. Auch von anderen Seiten erhoben sich Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft, man wurde sozialpolitisch tätig.

Als Sozialpolitik möchte ich in Anlehnung an Zwiedineck bezeichnen den Inbegriff der planmäßigen Bestrebungen, die dahin zielen, das ungestörte Funktionieren des gesellschaftlichen Zusammenhangs zu wahren. Bei völliger Bewegungsfreiheit aller Individuen, die am Wirtschaftsprozeß beteiligt sind, müssen sich der menschlichen Natur zufolge Schichtungen der Individuen in einzelne Klassen, die sozialen Klassen, ergeben. „Soziale Klassen sind Teilgruppen der Gesellschaft, die durch gleiche Lebensführung und Anschauungen ein Gemeinschaftsgefühl ihrer Gliederung im Gegensatz zur Gesellschaft entwickeln," sagt Zwiedineck. Dabei ist es unvermeidlich, daß einzelne soziale Klassen ihre Lebenshaltung nicht den jeweiligen Kulturidealen anpassen können, woraus sich Gegensätze zu anderen Klassen ergeben, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes gefährlich werden können. Ziel der Sozialpolitik muß es also sein, die Aufhebung der Klassengegensätze und die Vereinheitlichung des Gesellschaftsganzen herbeizuführen. Da sich die soziale Frage heute hauptsächlich um die Arbeiterklasse handelt, so ist als eigentliches Ziel der Sozialpolitik das Einwirken auf die Arbeiterklasse im Verhältnis zu den anderen Klassen zu bezeichnen. Träger der Sozialpolitik ist hauptsächlich der Staat, denn da die schwächste Klasse am zahlreichsten ist, bedeutet die Zerrüttung dieser Klasse zugleich den Ruin des Staates selbst. Dazu kommen in Betracht Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einzelne Individuen usw. Objekt der Sozialpolitik ist die Klasse. Darin liegt eine gewisse Beschränkung und Schwäche. Die Sozialpolitik ist gezwungen zu schematisieren und generalisieren, und es wurde eine Wohlfahrtstätigkeit nötig, die, unabhängig vom Gerechtigkeitsstandpunkt des Gesellschaftsganzen individualisierend die Persönlichkeit des Einzelnen berücksichtigt und seine Triebe zur Wiederaufrichtung stärkt. Hier muß die Wohlfahrtspflege eingreifen, und ich komme

somit zum eigentlichen Thema dieser Arbeit, zur Arbeiterwohlfahrt. Unter Arbeiterwohlfahrt verstehe ich Einrichtungen, die, ohne auf gesetzlicher oder caritativer Grundlage zu beruhen, vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmer aus wirtschaftlichen und sozialen Momenten erlassen werden, zur Linderung der aus dem Wirtschaftsprozeß hervorgehenden Schäden.

Wesentlich für die Begriffsbestimmung ist vor allem der Beweggrund. Im Charakter der freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen liegt es begründet, daß sie aus freier Initiative erfolgen ohne rechtlichen Zwang, denn mit der gesetzlichen Einführung würden sie ihre Eigenschaft als freiwillige Wohlfahrtseinrichtung einbüßen. Ebensowenig ist die rein caritative Wohltätigkeit als freiwillige Arbeiterwohlfahrt zu bezeichnen, obwohl Herkner sie darunter zählt. Diese erwacht aus einer menschenfreundlichen, religiös orientierten Sinneseinrichtung und lindert jeden Schaden, auch wenn er nicht aus dem Wirtschaftsleben herrührt. Ihr Ziel ist, dem einzelnen Individuum, unabhängig von seiner Zugehörigkeit zum sozialen Ganzen Hilfe zukommen zu lassen. Mit der Masse hat sie nur dann zu tun, wenn die Wohlfahrt oder die Sozialpolitik versagt, so bei Arbeitslosigkeit, aber auch dann hilft sie nur dem Einzelnen innerhalb der Masse.

Wir haben es hier also mit wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten zu tun. Je größer das Anlagekapital einer Unternehmung ist, desto empfindlicher ist für den Unternehmer der Verlust bei Stillstand des Betriebes und desto größer sein Interesse, eine stabile Arbeiterschaft zu besitzen. Neben derartigen Überlegungen sind es aber auch soziale Motive, die die Unternehmer zur Einrichtung von Arbeiterwohlfahrt getrieben haben. Wenn man die Entwicklung der Wohlfahrtseinrichtungen der Firma Krupp, der Zeißstiftung, der J. G. Farbenindustrie A. G. und ähnlicher Werke in den letzten Jahrzehnten verfolgt, so kann man sich des Eindrucks nicht verwehren, daß es wirklich das Gemeinschaftsgefühl und die Verantwortung für die Arbeiter war, das diese Unternehmer zur Linderung der aus dem Wirtschaftsprozeß hervorgehenden Schäden getrieben hat. Wenn Adolf Günther die Typen von Arbeitgebern, die Wohlfahrtseinrichtungen aus rein wirtschaftlichen Gründen ohne Rücksicht auf die Rechte der Arbeiter einrichten, denen gegenüber stellt, die von rein caritativen Momenten ausgehen, so liegt in dieser krassen Gegenüberstellung wohl eine Übertreibung. Es gibt natürlich Wohlfahrtseinrichtungen, bei denen der wirtschaftliche Gesichtspunkt überwiegt, wie z. B. die Werkswohnungen. Günther gibt aber selbst zu, „daß die Werkswohnungen mitunter in technischer und hygienischer Hinsicht musterhaft seien, ... daß die Mieten in der Regel nicht die Gestehungskosten übersteigen, nicht selten hinter ihnen zurückbleiben." Dies ist heute, wie wir noch sehen werden, allgemein der Fall. Eine Trennung von wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten, wie sie 1905, als Günthers Werk

„Günther & Prevôt: die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich“ erschien, vielleicht bei einigen Unternehmern bestand, ist heute im allgemeinen nicht zu finden. Ebensowenig kann man Herkner zustimmen, wenn er als 3. Gruppe der Wohlfahrtseinrichtungen Institutionen aufzählt, die einseitig dem Interesse und dem Eigennutz der Unternehmer dienen sollen. Natürlich können, wie überall, so auch auf diesem Gebiet Auswüchse entstehen, die den sittlichen Gehalt der Idee nicht erfassen. Es ist aber verfehlt, solche Tatsachen zu verallgemeinern, und den Wert der Sache herabzusetzen. Natürlich können die Wohlfahrtseinrichtungen auch nachteilige Wirkungen für die Arbeitnehmer äußern, wenn die Unternehmer ihre wirtschaftlichen Gesichtspunkte durchzusetzen versuchen, was wohl vor dem Krieg häufig vorgekommen ist, und auch heute noch vereinzelt zu finden ist. Wenn z. B. ein Arbeitgeber freiwillig Wohnungen für seine Arbeiter baut und diese ihnen zu geringem Preis überläßt, so wird er verlangen, daß wirklich nur seine Arbeiter darin wohnen. Und doch liegt darin eine große Härte für den Arbeiter, wenn er mit Verlassen des Dienstes nach meist sehr geringer Kündigungsfrist die Wohnung räumen muß. Ähnlich ist es, wenn ein Sohn des Arbeiters Gelegenheit hätte, bei einem fremden Unternehmer eine bessere Stellung zu erlangen. Er müßte dann als fremder Arbeiter die Wohnung verlassen. Es könnten durch solche Bestimmungen ungünstige Einflüsse auf die freie Berufswahl und die Freizügigkeit des Arbeiters ausgeübt werden.

Ein anderer Fall: Ein Arbeitgeber errichtet Unterstützungskassen für die in seinem Betriebe Beschäftigten. Hierunter fallen Alters- und Invaliditätskassen, Witwen- und Waisenkassen. Es gelangt jedoch meist nur ein sehr kleiner Teil der Arbeitnehmer oder seiner Angehörigen in den Genuß dieser Unterstützungen, denn bei Verlassen des Betriebes verliert er meist den Anspruch auf dieselbe, während er seine ganze Dienstzeit hindurch Beträge dafür bezahlt hat. Auch die Beiträge sind oft ganz oder größtenteils verloren. Naturgemäß wird die durch die Wohlfahrtseinrichtungen erzielte Abhängigkeit noch vergrößert, sobald der Arbeitnehmer für einen größeren Teil von Personen zu sorgen hat, die er bei Ausscheiden aus dem Betrieb dem Elend preisgeben würde Besonders bemerkbar macht sich die Beschränkung von Freizügigkeit und freier Berufswahl in Zeiten der Hochkonjunktur, wo der Arbeiter daran gehindert wird, Betriebsstätten günstigerer Arbeitsbedingungen aufzusuchen. Solange in einem Betriebe gute Löhne bezahlt werden, wird sich diese Ausschaltung der Freizügigkeit wenig bemerkbar machen, aber gerade die Wohlfahrtseinrichtungen können einen Unternehmer bewegen, den Lohn zu drücken, da sie für einen Unternehmer große pekuniäre Lasten darstellen. Ein guter Geschäftsmann muß immer berechnen, welche Kosten die Wohlfahrtseinrichtungen verursachen, und ob er die in einer günstigen Konjunktur gewährten auch in schlechten Zeiten durch-

halten kann. Adolf Günther berichtet, daß die Saargruben vor dem Krieg jährlich 125 Mk. für die Wohlfahrtseinrichtungen des einzelnen Arbeiters aufwandten. Einen solchen Betrag wird ein Arbeitgeber bei den Lohnforderungen berücksichtigen, schon aus dem Grunde, weil die Wohlfahrtseinrichtungen dem Arbeiter die Kündigung erschweren. So zitiert Günther aus einer Schrift der Höchster Farbwerke. „An sich vortreffliche Wohlfahrtseinrichtungen würden doch erheblich im Wert sinken, wenn sie sich bei näherer Betrachtung teilweise als Äquivalent für geringeren Lohn und lange Arbeitszeit darstellten.“ Diese Befürchtung wird auch heute noch von manchem Arbeitnehmer hinsichtlich der Werkkonsumanstalten geäußert. Sie ist aber heute schon aus dem Grunde zurückzuweisen, weil Tarifverträge und soziale Gesetzgebung Lohnhöhe und sonstige Arbeitsbedingungen unabdingbar normieren und der Willkür der Arbeitgeber ein Ziel setzen. Wie es mit den übrigen Nachteilen der Wohlfahrtseinrichtungen steht, soll in dieser Arbeit untersucht werden. Entscheidend ist wohl nicht der tote Buchstabe der Vorschriften, sondern der Geist, der dahinter steht und die praktische Durchführung bewirkt.

II. Die wirtschaftliche Fürsorge.

A. Die Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens durch die industrielle Entwicklung.

Der Arbeiter als Verkäufer seiner einzigen Ware, Arbeitskraft, wäre als solcher noch nicht wohlfahrtsbedürftig, denn seine Arbeit ist nur ein vorübergehender Energieverlust, solange Ernährung und Ruhe für dessen Ersatz sorgen. Im Gegenteil ist ein gewisses Maß von Arbeit für jeden erwachsenen Menschen nötig, damit er seine körperliche, seelische und soziale Befriedigung findet. Dieses Bild ändert sich in dem Augenblick, wo seine Arbeitskraft entweder zu wenig gebraucht wird, d. h. wenn er nicht die ihm entsprechende Arbeit findet, oder wenn sie zu stark gebraucht wird, d. h. verbraucht statt gebraucht wird.

Diese Wirkungen werden verstärkt, wenn sich die zu große oder kleine Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft nicht nur auf den einzelnen Arbeiter, sondern die gesamte Arbeiterschaft als Verkäufer des Produktionsfaktors Arbeit erstreckt. Derartige Nachteile brachte die Einführung von Maschinen. Während auf die Dauer ein mit größerer Kapitalverwendung durchgeführter Produktionsprozeß die Produktivität hebt und günstig auf den Arbeitsmarkt wirkt, wird vorübergehend die Lage der Arbeiter verschlechtert.

Wurde einerseits durch die Einführung von Maschinen eine erhöhte technische Leistungsfähigkeit verbunden mit einer starken Produktionsverbilligung erzielt, so bewirkte sie andererseits durch die Freisetzung von Arbeitskräften eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter. Die Zahl der Arbeitslosen stieg, die Löhne sanken, die Lebenskosten stiegen im Verhältnis zum Lohn, die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen wurde immer unsicherer. Wenn auch andererseits durch die Anwendung der Maschinen ein erhöhter Arbeitsbedarf entstand zur Herstellung der Maschinen und Erhöhung der Produktion bei steigender Nachfrage nach den verbilligten Produkten, so kommt doch diese Nachfrage meist nicht den durch die Einführung der Maschinen entlassenen Arbeitern zu Gute, und andererseits ist ja gerade die Einführung von Maschinen geeignet, das Heer der Arbeitslosen zu vergrößern. Die Einkommensverhältnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurden immer ungleicher, wodurch eine gefährliche Kluft in Gesinnung, Bildung, Anschauung und Idealen bewirkt werden kann, die in ihren Extremen

bis zum Ruin und Untergang des Volksganzen führen kann. Als Beispiel sei der Untergang anderer Kulturvölker, wie der der Griechen und Römer erwähnt, der aus sozialen Klassenkämpfen und der Unfähigkeit, eine Versöhnung zwischen den höheren und niederen Klassen herbeizuführen, entstanden ist.

Waren so einerseits wertvolle Arbeitskräfte unbeschäftigt, so wurde an den anderen Raubbau getrieben. Die Unternehmer waren auf möglichst intensive Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte bedacht, um das in den Maschinen angelegte Kapital möglichst rasch zu amortisieren und die günstigen Konjunkturen, die die Einführung der Maschinen ihnen brachte, auszunutzen. Die freie Konkurrenz sicherte dem den größten Erfolg, der diese Ausnutzung am rücksichtslosesten betrieb. Man suchte die Produktenmenge möglichst zu steigern zur Erzielung einer billigen Massenproduktion, ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter. Ein solcher Raubbau an der Volksgesundheit muß sich natürlich rächen. Die gesamte Volkswirtschaft muß unproduktive Ausgaben machen zur Erhaltung der durch den Wirtschaftsprozeß Geschädigten. Allmählich rang sich die Erkenntnis durch, daß es besser ist, die Ursachen des Übels zu bekämpfen, als ihren Folgen zu begegnen. Man merkte, daß es besser ist, den Arbeiter in seiner produktiven Periode zu unterstützen, als ihm nach vorzeitiger Amortisation seiner Arbeitskraft Wohltätigkeiten zukommen zu lassen, die die Gesamtheit belasten. Entscheidend muß für den Unternehmer die möglichste Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter sein, um eine optimale Arbeitsleistung zu erhalten. In dieser Hinsicht möchte ich mich ganz den Worten Frieda Wunderlichs anschließen, die in ihrem 1926 erschienenen Werk „Produktivität" folgendermaßen ausführt:

„Als produktive Kraft ist die menschliche Arbeit von doppeltem Gesichtspunkt aus zu betrachten. Es ist erstens die Frage aufzuwerfen, in welcher Verwendung sie am produktivsten wirkt, und zweitens zu prüfen, wie sie am sorgfältigsten zu erhalten, am besten zu entwickeln und zu steigern ist. Die zweite Frage, die sowohl für den Arbeitenden selbst, wie für alle anderen Menschen untersucht werden muß, ist die der Menschenökonomie. Sie wird sich in die Forderungen gliedern, die Zahl derjenigen zu vermindern, die als nicht erwerbsfähig das Wirtschaftsleben belasten und das Leben der anderen in Gegenwart und Zukunft möglichst intensiv zu gestalten."

Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter ist möglich durch Lohnerhöhungen oder durch Ergänzung des Lohnes in Form von Wohlfahrtseinrichtungen. Eine durchgreifende Lohnerhöhung wird aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten immer nur in bedingtem Umfang möglich sein. Eine Lohnerhöhung wirkt als Kosten steigerndes Element. Die Unternehmer werden bemüht sein, die Lohnerhöhung durch Einsparung anderer Kosten verursachender Faktoren wieder einzuholen,

was vorübergehend zu Arbeiterentlassungen führen kann, wenn Rationalisierung auch auf die Dauer durch Erweiterung der Produktion neue Arbeitsgelegenheit schaffen kann. Dadurch wird der Lohn gedrückt, es besteht also die Tendenz, das frühere Lohnniveau wieder herzustellen. Besteht die Möglichkeit von Arbeiterentlassungen oder Einsparung anderer Kosten nicht, so wird eine Verknappung am Kapitalmarkt verursacht, der Zins steigt, die Produkte werden verteuert. Dadurch wird aber die Lohnerhöhung wieder wettgemacht, der Reallohn bleibt derselbe. Solange der Produktpreis sich dem erhöhten Lohnniveau noch nicht angepaßt hat, wird eine erhöhte Konsumgüternachfrage stattfinden. Ist die Nachfrage so groß, daß die Produktion nicht so schnell nachfolgen kann, wird eine Steigerung der Preise einsetzen. In diesem Fall wären Verkaufsstellen für Konsumgüter mit stabilen Preisen seitens der Industrie zu empfehlen. Umgekehrt wird die Spartätigkeit nachlassen, da mehr konsumiert wird, was Zins steigernd, also Preis erhöhend wirken muß.

Es zeigt sich also, daß Lohnerhöhungen, soweit sie sich nicht aus dem produktiven Charakter der Industrie ergeben, auf die Dauer keine Verbesserung der Arbeiterverhältnisse herbeiführen können, da sie meist nur den Nominallohn verändern, oder geeignet sind, durch Vergrößerung der Arbeitslosigkeit ihre günstige Wirkung aufzuheben. Die Unternehmer werden also gezwungen sein, durch Wohlfahrtseinrichtungen die wirtschaftliche Lage ihrer Arbeiter zu verbessern, wenn sie Wert auf eine optimale Arbeitsleistung legen. Hier kommt vor allem die Wohnungsfürsorge und die Versorgung mit wirtschaftlichen Bedarfsartikeln in Betracht. Etwas anders verhält es sich mit der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, die eine unrentable Belastung für den Betrieb bilden muß, da der nicht arbeitsfähige Arbeiter oder seine Hinterbliebenen nur als Konsumenten, nicht als Produzenten in Frage kommen. In diesem Zweig der Wohlfahrtspflege müssen die sozialen Motive den wirtschaftlichen vorangehen.

B. Die Einrichtungen der Unternehmer zur Beseitigung der wirtschaftlichen Schäden.

1. Die Wohnungsfürsorge.

Die Wohnungsfrage teilt sich in eine allgemeine und eine spezielle. Unter der allgemeinen Wohnungsfrage versteht man die Tatsache, daß ein Mangel an verfügbaren Wohnungen besteht, und daß in den an Bevölkerung rasch wachsenden Städten die Wohnungspreise schneller steigen, als das Einkommen der Wohnungsinhaber. Die Ausgabe für die Wohnung macht also einen immer größeren Prozentsatz der Gesamtausgaben aus.

Worin liegen die Ursachen der Wohnungsmieten überhaupt und speziell die der verhältnismäßig hohen Mieten für Klein-

wohnungen? Die wichtigsten Bestandteile des Mietpreises, d. h. die Kosten, zerlegen sich in die Baukosten, den Unternehmergewinn, und die Bodenrente. Die Baukosten für die im Laufe der Jahrzehnte gestiegenen Mieten verantwortlich zu machen, wäre verfehlt. Wohl sind sie, absolut verglichen mit denen früherer Zeiten, gestiegen, jedoch die Ansprüche der Mieter haben sich unendlich vergrößert. Massive Bauten haben die Holz- und Fachbauten verdrängt, die Innenausstattung und die hygienischen und sanitären Einrichtungen sind erweitert worden. Dies alles macht eine größere Kapitalmenge und dementsprechend eine größere Zinsenlast notwendig, aber relativ gesehen läßt sich keine Steigerung der Kosten nachweisen, besonders, da in der Technik und rationellen Verwendung der Produktionsmittel große Fortschritte gemacht worden sind. Auch der Unternehmergewinn hat nicht eine derartige Höhe, daß er als Ursache der Wohnungsnot angesehen werden könnte. Im Gegenteil ist er durchschnittlich niedriger als in anderen Erwerbszweigen, weil, wie wir noch sehen werden, die Produktion von Arbeiterwohnungen verhältnismäßig unrentabel ist. So bleibt nur noch die Bodenrente. Die städtische Bodenrente ist ebenso wie die ländliche eine Differentialrente, weil die Kosten verschieden sein können, und die Preise ebenso wie bei beweglichen Gütern durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden. So ergibt sich die Rente auf die Dauer durch den Mietpreis, und nicht umgekehrt. Änderungen des Mietpreises wirken zurück auf den Bodenpreis. Es zeigt sich also, daß die Kosten für den Mietpreis eine unwesentliche Rolle spielen, und daß der Mietpreis sich wie der Preis anderer Güter im freien Spiel der Kräfte bildet. Allerdings kann bei Arbeiterwohnungen der Fall eintreten, daß die freie Konkurrenz durchbrochen wird, und sich Monopole ausbilden. So sind Monopole für Arbeiterwohnungen denkbar bei plötzlichem Anwachsen der Städte und des industriellen Lebens, oder es können Monopole entstehen trotz Vorhandenseins von Boden, weil sich keine Unternehmer bereit erklären, die unrentable Produktion von Arbeiterhäusern aufzunehmen. Deswegen kann auf diesem Gebiete der Wohnungsproduktion auch die Gefahr des Wohnungswuchers und der Spekulation auftreten, eine Gefahr, die in den übrigen Zweigen der Wohnungsproduktion weniger bedenklich ist. Dazu kommt, daß die Nachfrage nach kleinen Wohnungen im Verhältnis zum Angebot sehr groß ist, wozu bei Arbeiterwohnungen noch die Rücksicht auf die Lage der Arbeitsstätte und Gründe der Gewohnheit kommen, die das Angebotsmonopol noch verstärken. Alle diese Gründe lassen die allgemeine Wohnungsfrage für den Arbeiter von großer Wichtigkeit erscheinen.

Die spezielle Wohnungsfrage besteht dagegen in der Mangelhaftigkeit der vorhandenen Wohnungen. Die Wohnungen der Arbeiter sind oft in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung durchaus unzureichend, was seine Ursache in den Lohnverhält-

nissen hat. Der deutsche Arbeiter war vor dem Krieg meist nur in der Lage, sich eine einzimmrige Wohnung mit Küche zu leisten, wofür er 15—30% seines Einkommens zu zahlen hatte. Je geringer das Einkommen eines Arbeiters ist, desto größer sind die Ausgaben für die Wohnung im Verhältnis zu seinem Einkommen. (Schwabesches Gesetz.) Dazu kommt, daß die Kosten einer kleinen Wohnung an sich schon höher sein müssen, als die einer größeren. Trotz der schlechten Einrichtung sind die ständigen Ausgaben für Straßenanlagen, Wasserleitung, Kanalisation usw. unverhältnismäßig hoch. Die große Überfüllung einer solchen Wohnung begünstigt die Abnutzung. Da das Wohnungswesen vor dem Krieg der freien Konkurrenz überlassen blieb, wurde dieser unrentable Zweig der Wohnungsproduktion vernachlässigt, das Kapital wandte sich sichereren Anlagemöglichkeiten zu. Infolgedessen war das Angebot gering, die Miete hoch. So betrug 1904 nach Augsburger Ermittlungen der Mietpreis für 1 Kubikmeter Wohnraum für 1 Zimmer 2,57 Mk., für 3 Zimmer 2,24 Mk., 13 Zimmer 1,57 Mk. Der Arbeiter sucht natürlich den vorhandenen Wohnraum möglichst intensiv auszunutzen, er nimmt Untermieter und Schlafgänger auf, damit sich die Miete möglichst verteilt. Wieweit das führen kann, zeigt ein Zeitungsinserat in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts, das eine Stelle in einem Bett anbietet. In Breslau fallen 1905 52, in Berlin 77 Personen auf ein Wohnhaus.

Solche Wohnungsverhältnisse müssen natürlich einen einschneidenden Einfluß auf die davon betroffenen Bevölkerungsschichten ausüben. Alle Bemühungen zur gesundheitlichen, sittlichen und kulturellen Hebung des Volkes werden vergeblich sein, wenn das Volk keine einwandfreien Wohnungen besitzt und die Ausgaben für die Wohnung einen zu großen Teil des Einkommens verschlingen. Der Wohnung gebührt unter den Gütern der menschlichen Bedürfnisbefriedigung neben Nahrung und Kleidung die erste Stelle, denn Häuslichkeit und Familienleben, Gesundheit und Kindererziehung stehen in engem Zusammenhang mit ihr. Zeigt doch die Statistik der Krankheits- und Sterbefälle eine enge Parallelität mit den Wohnungsverhältnissen. Durch das dichte Zusammenleben vieler Menschen in einem Raum ist eine leichte Übertragung der Infektionskrankheiten möglich. Die Tuberkulose ist eine typische Wohnungskrankheit, ihr Auftreten steht in geradem Verhältnis zur Wohnungsdichte. Durch die schlechte verbrauchte Luft und die mangelnde Reinigung entstehen leicht Krankheiten. Besonders die Gesundheit der Kinder ist großen Gefahren ausgesetzt. Die Sterblichkeit wächst, je kleiner und enger die Wohnung ist, und je mehr sie sich nach unten (Keller) und nach oben (Dach) zubewegt. So waren 1885 in Berlin die Sterbefälle $^0/_{00}$ bei einer Wohnung von einem Zimmer 163,5, von 2 Zimmern 22,5, von 3 Zimmern 7,5 und 4 Zimmern 5,4.

Die Arbeitgeber erkannten schon sehr früh den Wert gesunder Wohnungen für ihre Arbeiter, zumal diese durch die Unfalls- und Gesundheitsgefahren im Betrieb schon schädlichen Wirkungen auf ihre Arbeitskraft ausgesetzt waren. Als erster beschäftigte sich Krupp in den 60er Jahren mit diesen Fragen, im Jahre 1898 gab es schon 143 000 von Arbeitgebern errichtete Wohnungen. Die Werkswohnungen stellen einen Zweig der Wohlfahrtspflege dar, der mehr wirtschaftlichen als sozialen Gesichtspunkten entspringt. Darum ist es verfehlt, dem Arbeiter die Werkswohnung als reine Wohlfahrt darzustellen, wie es vor dem Krieg öfters geschah, denn der Arbeiter muß ja die Folgen dieser Wohltat tragen, und wird sich gegen ihre nachteiligen Wirkungen zu schützen suchen. Der Vorteil, daß einige wenige Arbeiter mit dem Werk durch die Wohlfahrtseinrichtung näher verbunden werden, wird dann durch den Nachteil aufgehoben, daß hunderte von Arbeitern durch die Agitation gegen die Wohlfahrtseinrichtung dem Werk entfremdet werden.

In vielen Fällen war die Errichtung von Werkswohnungen Voraussetzung für die Fortführung der Produktion, so heißt es in der von Krupp zur Düsseldorfer Ausstellung herausgegebenen Schrift über die Arbeiterwohnungen: „Die Veranlassung, Wohnungen für die Werksangehörigen zu bauen, war erst dann gegeben, als mit der immer größeren Ausdehnung der Fabrik und der damit zusammenhängenden rasch wachsenden Einwohnerzahl ein empfindlicher Wohnungsmangel sich geltend machte.“ Oder in der 1907 herausgegebenen Schrift über die Wohnungsfürsorge: „Die Veranlassung für die ersten Hausbauten war nicht sowohl vorhandene Wohnungsnot, als vielmehr das Bedürfnis, einen Teil der Meister und Arbeiter in der unmittelbaren Nähe der Fabrik zu haben. . . Es zählte die Essener Gußstahlfabrik 1867 6900 Arbeiter, 1871 8900 Arbeiter, 1873 11 600 Arbeiter. Die private Bautätigkeit konnte sich in der bisher nur kleinen Stadt natürlich nicht so rasch entwickeln, wie es ein so gewaltiges Zusammenströmen von Menschen erfordert hätte.“ In solchen Fällen muß ein Unternehmer Wohnungen errichten, und sie sind nur insoweit als Wohlfahrtseinrichtungen zu bezeichnen, als sie wirklich geeignet sind, soziale Schäden zu verbessern, d. h. in jeder Beziehung vorbildlich sind.

Andererseits haben die Arbeitgeber, um die Arbeiter an ihren Betrieb zu fesseln, auch an Orten geringen Wohnungsmangels Wohnungen errichtet, die in technischer und hygienischer Beziehung als einwandfrei zu bezeichnen sind. Als Wohlfahrtseinrichtung können sie nur solang gelten, als den Arbeitnehmern durch sie auch wirtschaftlich geholfen ist, was nicht immer der Fall war. Im Gegenteil zogen es die Arbeiter oft vor, andere Wohnungen zu suchen, obwohl sie in den Werkwohnungen besser und billiger gewohnt hätten. Der Grund liegt in der durch die Werkswohnungen erhöhten Abhängigkeit, in die die Arbeiter ge-

rieten. Die Unternehmer trennten Dienst- und Mietsverhältnis meist nicht, und sahen die Wohnungsinhaber nicht als Mieter, sondern als Dienstverpflichtete an. Natürlich endete das Mietverhältnis mit dem Dienstverhältnis, da eine Gewährung der Wohnung als Vergütung der geleisteten Arbeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr bestand. Der Arbeiter muß mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder kurz nachher mit seiner Familie die Wohnung räumen, und ist gezwungen, jeden sich bietenden Dienstvertrag anzunehmen, auch wenn er ungünstig für ihn ist. Sind keine anderen Arbeiterwohnungen in dem Bezirk vorhanden, so wird seine Lage erheblich verschlechtert. Meistens fiel vor dem Krieg die Kündigung der Wohnung mit der Beendigung des Dienstverhältnisses zusammen, in einigen wenigen Fällen muß die Wohnung vorher geräumt werden oder 8—10 Tage später. Die Nachteile dieser Tatsachen bestehen in der Beeinträchtigung der freien Berufswahl und der Freizügigkeit einerseits, und der Beeinträchtigung der Kündigungsfrist für den Arbeiter andererseits. Wenn ein Arbeitgeber in der Hoffnung, den Sohn eines schon alternden Arbeiters als jungen arbeitskräftigen Arbeiter für seinen Betrieb zu erhalten, enttäuscht wird, kann er leicht dazu bewogen werden, dem alten Arbeiter zu kündigen, der dann mit seiner Familie die Nachteile der Wohnungskündigung auf sich nehmen muß. Wenn der Sohn dagegen die Arbeit in demselben Betrieb aufnimmt, könnte die Familie vielleicht wohnen bleiben. Verstärkt wird diese Beeinträchtigung der freien Berufswahl noch in dem Fall, daß die Bestimmung besteht, keinen fremden Arbeiter als Aftermieter aufzunehmen. Der Sohn kann in die Lage kommen, die vielleicht schlechter bezahlte oder für seine Konstitution ungesunde Arbeit des Vaters aufnehmen zu müssen, oder seiner Familie entfremdet zu werden. Das Recht der freien Eingehung oder Fortsetzung des Arbeitsvertrages ist also stark gefährdet. Ebenso wird die Freizügigkeit des Arbeiters sehr beeinträchtigt, was ja kein Nachteil sein muß, solange gute Löhne gezahlt werden. Er kann aber gezwungen werden, in Zeiten schlechter Konjunktur beim Betrieb zu verharren, obgleich er vielleicht an anderer Stelle unter besseren Bedingungen arbeiten könnte. Dazu kommt noch, daß das Kündigungsrecht des Arbeiters sehr in Frage gestellt wird, wenn er gewärtig sein muß, mit der Aufgabe seines Dienstes auch die Wohnung zu verlieren und die wirtschaftlichen Leistungen aus der Arbeitszeit aufzugeben. Solche mit der Kündigung verbundenen Nachteile können den Arbeiter auch an den Selbsthilfemaßregeln zur Erreichung von besseren Arbeitsbedingungen hindern, denn im Streikfall muß er eine Kündigung von Arbeits- und Mietsverhältnis erwarten.

Sind das die Nachteile der Arbeiterwohnungsfürsorge, so soll es jetzt unsere Aufgabe sein, die Arbeiterwohnungsverhältnisse seit dem Krieg vergleichend zu untersuchen. Vorher müssen wir

aber noch einen kurzen Blick auf die Arten der Wohnungsfürsorge durch die Unternehmer werfen.

Hier bestehen 2 Möglichkeiten:

1. Die Erstellung von Werkswohnungen. Sie ist denkbar als Eigenbesitz oder Mietswohnung. Der Eigenbesitz ist nur möglich, wenn sich der Arbeiter in auskömmlichen und dauernd gesicherten Verhältnissen befindet, sodaß er eine größere Anzahlung und regelmäßige Abzahlungen leisten kann. Er muß sich sicher sein über die Stabilität seines Arbeitsverhältnisses, denn ein solcher Besitz hindert ihn noch weit mehr in seiner Freizügigkeit, als eine Mietswohnung. Bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist ein Eigenbesitz nicht denkbar und wünschenswert, und die Mietswohnung wird vorzuziehen sein.

2. Beteiligung an der Bautätigkeit anderer Unternehmungen. Dies ist eine heute viel verwandte Form, da ein Neubau durch die Unternehmer meist zu kostspielig ist. Sehr oft findet man die Beteiligung der Unternehmer an gemeinnützigen Bauunternehmungen. Dies sind Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, ohne Nebenabsicht des Nutzens die Wohnverhältnisse durch den Bau von Kleinwohnungen zu verbessern. (Albrecht.)

Wenden wir uns nun der Wohnungsfürsorge seit dem Krieg zu. Naturgemäß mußte die Wohnungsnot nach dem Krieg einen großen Umfang annehmen. Die Bautätigkeit mußte während des Krieges fast vollkommen ruhen, da Arbeit und Kapital fehlten. Die Bauarbeiter waren größtenteils im Feld, die Baumaterialien mußten für Kriegszwecke verwandt werden. In einigen Ländern bestanden sogar Bauverbote, damit die Arbeiter und die Baumaterialien nicht von den Kriegszwecken abgehalten wurden. Außerdem fehlte es an Kapitalien, denn das Kapital wandte sich den lohnenden Kriegsindustrien zu. Es wurde sowohl der Ersatz der zu Grunde gehenden Häuser, wie auch die Produktion neuer Häuser, die unter normalen Verhältnissen etwa 2% der vorhandenen Wohnungen betragen soll, vernachlässigt. Die Wohnungsproduktion der 35 größten Städte Deutschlands betrug 1913 45 200, 1914 32 330, 1915 13 171, 1916 4685, 1918 1712 Wohnungen. Dazu kamen schon während des Krieges eine große Nachfrage nach Wohnungen, hervorgerufen durch die Flüchtlinge, den Fortfall der Auswanderung, die Gefangenen, das Zuströmen der Landbevölkerung nach den Städten mit ihren lohnenden Industriezentren. Dieser Mangel an Wohnungen wurde durch die Folgen des Krieges noch erheblich verstärkt. Die Eingezogenen und Gefangenen kehrten zurück. Die Kriegsverluste hatten keinen wesentlichen Einfluß auf die Verminderung des Wohnungsbedarfes, denn die jungen unverheirateten Krieger hatten im allgemeinen keine eigene Wohnung, und die Hinterbliebenen der Verheirateten behielten meist ihre Wohnung. Dazu kommt die hohe Zahl der Flüchtlinge aus den verlorenen Teilen, den Kolo-

nien und dem Ausland. Sie dürfte etwa 1 Million betragen. Ein solcher Zustrom von Menschen würde einer Neuproduktion von 1½ Friedensjahren entsprechen und selbst in normalen Zeiten eine Wohnungsnot verursachen. Wie mußte er erst auf den durch den Krieg zerrütteten Wohnungsmarkt wirken. In den Grenzgebieten wirkten die Besatzung und die ausländischen Aufkäufer und Agenten ungünstig, besonders, da sie in der Lage waren, hohe Mieten zu zahlen. Ebenso muß hier die hohe Zahl der Eheschließungen erwähnt werden, die 1919 842 787 betrug gegenüber 512 283 im Jahre 1913 in dem damals größeren Reichsgebiet. Wenn diese hohe Ziffer auch eine natürliche Erscheinung für ein Kriegsende ist, so hat sie sich doch in den folgenden Jahren nicht wesentlich gesenkt. Dazu kommen noch die Kriegstrauungen, die meist keinen eigenen Hausstand und keine eigene Wohnung zur Folge hatten und nach Rückkehr des Heeres den Wohnungsbedarf steigen ließen.

Der Wohnungsmangel mußte auch für die Industrie seine nachteiligen Folgen haben und sie für den Wohnungsbau interessieren. Zahlreiche Industrien, die im Krieg dem Heeresbedarf und sonstigen Kriegsindustrien gedient hatten, mußten ihre Fabrikation einstellen und sich anderen Industriezweigen zuwenden. Sie mußten gelernte Facharbeiter heranziehen zur Umstellung ihrer Fabrikation. Meist konnten sie den Familien der von auswärts anziehenden Arbeiter keine Unterkunft gewähren, wodurch die industrielle Entwicklung gehindert wurde. So heißt es im Bericht der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten von 1919, daß Nürnbergs Industrie auf Jahre hinaus wegen des starken Wohnungsmangels nicht in der Lage sei, sich zu vergrößern. Dazu kommt noch die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden, die in gut gehenden Werken die Einlegung einer dritten Arbeitsschicht nötig machte. Es mußte die Belegschaft und damit die Zahl der Wohnungen vergrößert werden. An letzterem scheiterte oft die Einführung einer dritten Arbeitsschicht, sodaß die Wohnungsnot nicht nur hindernd für die Entwicklung der Industrie, sondern auch für die Herabsetzung der Erwerbslosennot wurde. So konnte z. B. in den Zuckerfabriken im Bezirk von Frankfurt a. O. der Dreischichtenbetrieb wegen großen Wohnungsmangels nicht eingeführt werden. Volkswirtschaftlich gesehen muß die Unmöglichkeit, genügende Arbeitskräfte heranzuziehen, von großem Nachteil sein, weil sie eine rationelle Ausnutzung der vorhandenen Kapitalgüter nicht zuläßt. So wird z. B. folgender Fall von einem Textilwerk in Gronau an der holländischen Grenze berichtet: Vor dem Krieg waren holländische Arbeiter beschäftigt worden, die aber nicht zurückgekehrt waren, weil sie bei der nach dem Krieg entstandenen holländischen Industrie genügend Beschäftigung fanden. Da die Werkswohnungen der Firma vom Wohnungsamt nicht frei zu bekommen waren, konnten nicht genügend deutsche Facharbeiter herangezogen werden, obwohl mancher von ihnen zur

Zeit arbeitslos war. Dies hatte zur Folge, daß die Betriebseinrichtungen der Firma nur bis zu 70% ausgenutzt werden konnten, was natürlich eine Einschränkung der Produktion mit Rückwirkungen auf den Rohstoffmarkt auslöste. Dadurch würde, ceteris paribus, und bei freiem Spiel der Kräfte die Zahl der Arbeitslosen vergrößert, der Lohn gesenkt, wozu noch eine Senkung der Kaufkraft durch Steigerung der Preise der Textilien, eines der unelastischsten Güter, durch Angebotsverknappung kommt. Außerdem leidet die Rohstoffproduktion an Absatzmangel und hat ihrerseits keine überflüssigen Mittel für Wohlfahrtseinrichtungen, also auch für den Wohnungsbau zur Verfügung. Allerdings ist dies nur ein einzelner Fall, der durch die tarifliche Gebundenheit und andere volkswirtschaftliche Erscheinungen wieder kompensiert werden kann, aber es besteht doch auch andererseits die Gefahr der Wiederholung, wodurch die eben genannten volkswirtschaftlichen Nachteile verstärkt werden könnten und vielleicht sogar die Tarife durchbrechen könnten. Folgender Fall möge noch zur Illustrierung des Gesagten dienen: Eine Maschinenfabrik in Trier hatte drei Angestellte in leitender Stellung verpflichtet, und ihnen Werkswohnungen in Aussicht gestellt, in der Hoffnung, diese bald frei zu bekommen. Die Freimachung gelang nicht, da die Wohnungen noch von früheren Angestellten des Werks bewohnt waren. Daraufhin erklärten die Angestellten das Vertragsverhältnis als gelöst, da ein wichtiger Teil der Vertragspflichten des Arbeitsgebers nicht erfüllt war. Die Firma mußte nun, da sie keine Wohnungen für die Angestellten schaffen konnte, und ohne die Angestellten den Betrieb nicht aufrecht erhalten konnte, allen Arbeitern kündigen. Nur durch dringliche Vorstellung beim Wohnungsamt konnten die Wohnungen noch freigemacht werden, sodaß eine Betriebsschließung noch in letzter Stunde vermieden werden konnte.

Ist durch den Mangel an Wohnungen einerseits die Industrie in ihrer Entwicklung gestört, so wird andererseits der tüchtige Facharbeiter in seinem Fortkommen gehindert. Die Ausübung von Freizügigkeit und freier Berufswahl wird illusorisch, der Arbeiter muß froh sein, wenn er Wohnung und Arbeitsgelegenheit besitzt, und kann nicht an Orts- und Berufsveränderungen denken. Der junge Arbeiter muß an seinem Wohnort Arbeit irgendwelcher Art zu bekommen suchen, und kann auf seine Neigungen und körperlichen Anlagen keine Rücksicht nehmen. Während heute das Werkswohnungswesen, wie wir noch sehen werden, im allgemeinen seine nachteiligen Wirkungen für den Arbeitnehmer verloren hat, ist es jetzt der Mangel an Wohnungen, der den Arbeiter an der praktischen Ausübung seiner ihm vom Gesetzgeber zugebilligten Rechte hindert. Eine gründliche Abhilfe dagegen läßt sich erst mit dem Aufblühen der deutschen Wirtschaft erreichen, denn das Ausmaß der Produktion muß bestimmend für den Umfang der Wohlfahrt sein. Eine Verringerung der Produktion muß unbe-

dingt einen Niedergang der Wohlfahrt nach sich ziehen, denn die Wohlfahrt erhält ja ihre Mittel aus den Überschüssen der Wirtschaft.

Die trostlose Lage des Wohnungswesens bedurfte dringend der Abhilfe. Der vorhandene Wohnraum mußte weitgehendst ausgenutzt werden unter gleichzeitigem Druck auf die Mieten. Wären die Mieten der freien Konkurrenz überlassen worden, so hätten sie durch ihre Steigerung den Verkaufswert der Häuser und die Grundrente mit erhöht. Außerdem hätten sie die Lebenshaltungskosten der unteren Schichten noch mehr steigen lassen, und zur Verringerung der Nachfrage nach anderen Konsumgütern geführt, was nachteilige Wirkungen auf die Produktion gehabt hätte. Es war also im Augenblick eine autonome Regelung durch Reich und Länder notwendig. Es wurden Mieteinigungsämter eingesetzt zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen (Mieterschutzgesetz vom 1. 6. 1923, Wohnungsmangelgesetz vom 26. 7. 1923, Reichsmietengesetz vom 24. 3. 1924). Volkswirtschaftlich gesehen muß aber jede Zwangswirtschaft schädigend wirken, da sie, abgesehen von den hohen Kosten, die sie verursacht, nicht in der Lage sein kann, die Preise auf die Dauer den ökonomischen Gesetzen entsprechend festzusetzen, wie es ja überhaupt unmöglich ist, einen Preis isoliert von den übrigen Preisen zu normieren, da alle Güter funktional zusammenhängen. Daran krankte die Wohnungszwangswirtschaft ebenso wie die Kriegszwangswirtschaft mit der Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen. Durch die Senkung der Mieten wurde das Realeinkommen der Mieter gehoben und das Einkommen der Vermieter gesenkt. Privatwirtschaftlich bedeutet das eine Senkung des Einkommens der Hauseigentümer, die damit das Schicksal anderer Empfänger des Erlöses von anscheinend sicheren Kapitalsanlagen teilten. Volkswirtschaftlich bedeutet es aber, daß das im Wohnungsbau investierte Kapital nicht verzinst und amortisiert wird, die Volkswirtschaft also Kapitalgüter aufzehrt, ohne sie zu erneuern. Während vor dem Krieg die Ausgaben für Miete 15—30% der Gesamtausgaben ausmachten, sinken sie infolge des Mieterschutzes immer mehr und betragen 1922 1,15%, 1923 nur noch 0,23%. Wenn der Mietzins auf eine so niedrige Stufe sinkt, daß Verzinsung und Amortisation des aufgewandten Kapitals nicht mehr gewährleistet ist, fällt der Anreiz für das Kapital zum Neubau von Häusern weg. Ebenso unterbleibt die Instandsetzung reparaturbedürftiger Häuser. Dadurch bekommt die spezielle Wohnungsfrage eine ungeheure Bedeutung, da im Krieg schon viel in dieser Hinsicht vernachlässigt werden mußte. Viele Hausbesitzer können ihre Häuser nicht mehr halten, wodurch die Gefahr der Überfremdung des Hausbesitzes durch das Ausland gegeben ist. Durch das starke Sinken der Miete fühlt sich der Mieter nicht bewogen, seinen Wohnraum einzuschränken, auch dann nicht, wenn die Wohnung für ihn zu groß geworden ist. Die in der freien Wirtschaft gegebene Notwendigkeit, die Er-

füllung der Bedürfnisbefriedigung mit den vorhandenen Mitteln in Einklang zu bringen, fällt in der Wohnungszwangswirtschaft fort, weil der Preis für die Wohnung nahezu nichts beträgt. Der Zwang zur Einschränkung des Wohnraums mußte also von außen kommen und die Wohnungspolitik mußte auf eine möglichst gerechte und rationelle Wohnungsverteilung hinarbeiten. So werden leerstehende und überflüssige Räume beschlagnahmt, jeder Haushalt darf nur eine bestimmte Anzahl von Räumen einnehmen. Ohne gemeindliche Genehmigung dürfen Privatgebäude nicht abgebrochen und Wohnräume nicht in Geschäftsräume verwandelt werden. Später tritt neben diesen obrigkeitlichen Zwang allerdings auch noch der wirtschaftliche Zwang, den eigenen Wohnbedarf einzuschränken zur Erhöhung des gesamten Einkommens. Doch konnten hierdurch meist nur Einzelzimmer, keine Haushaltswohnungen freigemacht werden.

Wie steht es nun mit der Anwendung der Zwangsbestimmungen auf Werkswohnungen? Die Werkswohnungen haben vom Gesetzgeber eine Vorzugsstellung erhalten, da sie den dem Betrieb angehörigen Arbeitnehmern vorbehalten bleiben sollen. Deswegen finden nach § 15 des Wohnungsmangelgesetzes (in Zukunft W. M. G. genannt) die §§ 3—5 W. M. G. (Beschlagnahme der Wohnungen, wenn sie freigeworden sind, Zuweisung von Mietern, Abschluß eines Zwangsmietvertrages, Vornahme baulicher Veränderungen) auf errichtete oder vor dem 1. Juli 1918 erworbene oder gemietete Werkswohnungen nur dann Anwendung, wenn diese Räume länger als 4 Wochen nicht benutzt sind, und keine Aussicht auf die Benutzung innerhalb der nächsten 4 Wochen besteht. Streitig ist, ob durch das W. M. G. die früheren landesrechtlichen Regelungen noch gültig sind. So in Preußen die Verordnung des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 2. 7. 1921: „Auf Grund des § 9 der Bekanntmachungen über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. 9. 1918 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. 5. 1920 ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für dem Umfang des Preußischen Staates an, daß die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes errichtet oder vor dem 1. 7. 1921 zu diesem Zweck von dem Inhaber des Betriebs zu Eigentum erworben oder gemietet sind, solange der Betrieb besteht, und die Wohnungen tatsächlich dem angegebenen Zweck dienen, nur zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten des betreffenden Betriebes zulässig ist.“ Wenn dieser Erlaß noch Gültigkeit besitzt, was man nach § 1 W. M. G. annehmen kann, so hat das die praktische Bedeutung, daß das Wohnungsamt die vom 1. 7. 1918 — 30. 6. 1921 erworbenen Wohnungen nur an Arbeitnehmer des betreffenden Betriebs vergeben kann. Voraussetzung für die Entziehung der Wohnungen von den Zwangsbestimmungen ist natürlich, daß tatsächlich ein Werks-

wohnungsverhältnis vorliegt, d. h. daß das Mietverhältnis nur in Hinsicht auf den bestehenden Arbeitsvertrag geschlossen wird. Dabei ist es gleichgültig, ob eine Werkdienstwohnung vorliegt, d. h. die Wohnungsüberlassung einen Bestandteil des Arbeitsvertrages bildet, oder eine Werkmietwohnung, d. h. die Wohnungsüberlassung durch einen besonderen Mietvertrag geregelt ist. Diese Unterscheidung gewinnt erst hinsichtlich der Beendigung des Werkwohnungsverhältnisses und der Räumung der Wohnung Bedeutung.

Trotz des gesetzlichen Schutzes der Werkswohnungen ließen sich hemmende Einflüsse des Wohnungswesens auf die Entwicklung der Industrie nicht vermeiden. So heißt es 1919, daß im Potsdamer Bezirk verschiedene Firmen in Verlegenheit gerieten, weil das Wohnungsamt gerade leerstehende Arbeiterwohnungen beschlagnahmte und damit die Werke an der Einstellung einer neuen Arbeitsschicht hinderte. Eine Drahtwarenfabrik in der Gegend von Münster hatte 1918 3 Häuser mit 12 Wohnungen für ihre Arbeiter gekauft, konnte aber bis 1920 keine der 12 Wohnungen frei bekommen. Bei Hauskäufen ist die Verfügung vom Wohnungsamt nicht zu bekommen. Wenn in Zeiten schlechter Konjunktur die Werkswohnungen frei waren und vom Wohnungsamt besetzt wurden, waren sie bei gutem Geschäftsgang und Arbeitermangel nicht frei zu bekommen. Ebensowenig waren Räume, die früher gewerblichen Zwecken gedient hatten, und in Wohnungen verwandelt worden waren, bei gutem Geschäftsgang von den Wohnungsämtern wieder für ihren ursprünglichen Zweck frei zu bekommen. Dadurch wurde nicht nur die Ausdehnung der Industrie und die Einstellung von Arbeitslosen behindert, sondern es wurden in den beengten Betriebsräumen Unfalls- und Gesundheitsgefahren hervorgerufen, die zu Beanstandungen auf Grund der §§ 120 a—g führen mußten.

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die Entwicklung des Wohnungswesens seit dem Kriege. Die traurige Lage des Wohnungsmarktes im Jahre 1919 konnte auch 1920 noch keine wesentliche Besserung erfahren. In den folgenden Jahren macht sich ein langsamer Fortschritt bemerkbar, vor allem auf dem Lande, der wohl auf die Notwendigkeit des Neubaues zurückzuführen ist, da die Rationierungsmöglichkeiten erschöpft waren. Dieser Anstieg dauerte bis zum Jahre 1922 an, mußte aber in den nächsten Jahren infolge des Währungsverfalles wieder nachlassen, um erst 1925 wieder annähernd die Höhe von 1922 zu erreichen.

Die Wohnungsfürsorge der Unternehmer bestand in Ankauf neuer Häuser, in der Rationierung und im Neubau.

Der Ankauf von Häusern, von den Unternehmern angewandt, weil das Bauen zu kostspielig war, vermochte wohl die Wohnungsnot in den Arbeiterkreisen zu lindern, konnte aber keine Verbesserung, sondern nur eine Verschiebung der Wohnungsfrage bringen, weil das Gesamtangebot an Wohnungen nicht ver-

größert wurde. Der Wohnungsmarkt wurde beunruhigt, die Wohnungsnot der übrigen Bevölkerung vergrößert.

Die nächste Möglichkeit zur Schaffung von Wohnungen lag in der Rationierung vorhandener Wohnräume. Die Rationierungsbestrebungen sind nur insoweit als Wohlfahrtseinrichtungen anzusehen, als sie geeignet waren, vorzügliche Wohngelegenheiten zu schaffen. Dies gelang jedoch nicht immer, was in der großen Notlage begründet war. Sind doch Fälle bekannt, die unter normalen Umständen den baupolizeilichen Vorschriften nicht genügt hätten. Daß ein solches Vorgehen von den erschreckendsten Folgen auf das gesundheitliche und sittliche Leben der Bevölkerung sein mußte, erklärt sich von selbst. So wird die Zunahme der Tuberkulose und anderer Krankheiten, die überaus hohe Zahl der Diebstähle in den Betrieben zum großen Teil auf die Wohnungsnot zurückgeführt. Wieweit die Einrichtung solcher durch Ausbau von Baracken, unbenutzten Fabrikräumen, Gefangenenlagern, Scheunen und Stallungen erzielten „Wohnungen", die oft allen Grundsätzen der Hygiene widersprechen mußte, an die Grenze der Möglichkeit gerückt war, zeigt die Tatsache, daß in Dachkammern, Kegelbahnen und anderen ganz ungeeigneten Gelassen Betten wie in Kasernen einzeln aufgestellt und vermietet wurden. Einzelne Arbeitgeber im Hamburger Bezirk waren sogar gezwungen, Eisenbahnwagen in Arbeiterwohnungen umzubauen.

Allerdings muß zugegeben werden, daß die von den Unternehmern vorgenommenen Wohnungsrationierungen im allgemeinen die übrigen Rationierungsbestrebungen weit übertreffen und wohl größtenteils als Wohlfahrtseinrichtung zu bezeichnen sind. Teilweise befanden sich die Werkswohnungen in schlechtem Zustand, was in einer Nachkriegszeit besonders bedenklich sein muß, weil die Volksgesundheit durch die Kriegsfolgen ohnehin schon geschwächt ist. Gelegentlich der Rationierung wurden oft die schlechten und verfallenen Arbeiterwohnungen in gesunde Wohnungen umgebaut. So baute die Freiberger Papierfabrik in Weißenborn ihre ungesunden Pförtnerwohnungen um und schuf damit 3 Beamtenwohnungen und zeitgemäße Wohnungen für die Fabrikpförtner. Dann wurden die im Gebäude der Fabrikwirtschaft liegenden Wohnungen in hygienische und gesunde Arbeiterwohnungen umgebaut. Das sog. Fischerhaus wurde erweitert, wodurch eine Werkmeister- und 2 Arbeiterwohnungen mit je 100 qm Garten und 250 qm Feldland geschaffen wurden. Außerdem wurde eine neue Siedlung für 10 Arbeiterfamilien angelegt, die in jeder Hinsicht vorbildlich ist. Die Baukosten für eine Wohnung betrugen 6 500 Mk., die Jahresmiete nur 160—370 Mk. Ein Werk im Oppelner Bezirk mit 3 500 Arbeitern baute Schlafhäuser für unverheiratete Arbeiter in 35 Arbeiterwohnungen um. Die Schlafhäuser waren für ausländische Arbeiter bestimmt, die nach dem Krieg fehlten. Das Einkommen der einheimischen unverheirateten Arbeiter war aber so groß, daß sie sich ein möbliertes Zimmer

leisten konnten, sodaß die Schlafhäuser leer standen. Auch in der Heimindustrie finden wir Bestimmungen zur Linderung der in diesem Industriezweig so besonders verhängnisvollen Wohnungsnot. Um der Engigkeit in der Heimindustrie zu steuern, schlossen die Heimarbeiter der Stettiner Konfektionsindustrie mit ihren Auftraggebern eine Vereinbarung, nach der ihnen leerstehende Räume der Unternehmer mit Beleuchtung und Heizung zu geringem Preise als Werkstätten vermietet wurden.

Wenn, wie in den eben genannten Fällen, der Um- und Ausbau vorhandener Räume geeignet ist, wirklich einwandfreie Wohnstätten zu schaffen, so ist diese Tätigkeit als Wohlfahrt zu begrüßen. Sie ist jedoch in ihrer Anwendungsmöglichkeit begrenzt durch die Existenz ausbaufähiger Räume und Wohnungen. Deshalb mußten im Jahre 1921 die Rationierungsbestrebungen nachlassen, und man mußte zum Neubau übergehen. Dieser Umstand macht sich in den Städten und auf dem Lande verschieden bemerkbar. Auf dem Lande und in kleineren Städten war man auf den Neubau mehr angewiesen, als in größeren Orten, weil hier die Gemeinden helfend eingreifen konnten.

Verfolgen wir nun den Neubau von Arbeiterwohnungen seit dem Krieg. In den ersten Jahren nach dem Kriege waren die Unternehmer nur selten in der Lage, Arbeiterwohnungen zu bauen, obwohl sie schon oft Land dazu zur Verfügung gestellt hatten, und der Bau in ihrem eigenen Interesse gelegen hätte. Eine Armaturenfabrik im Dresdener Bezirk beabsichtigte, 16 Arbeiterwohnhäuser mit je 4 Wohnungen zu bauen, es konnten jedoch nur 4 Häuser gebaut werden, wegen Mangel an Baustoffen und wegen der hohen Kosten. Der Baupreis für 1 Haus, der vor dem Krieg 17 000 Mk. betrug, ist 1919 auf 100 000 Mk. gestiegen. Die meisten Neubauten werden in industriereichen Gebieten, in Sachsen, dem Rhein und Ruhrgebiet geleistet. Die Firma Krupp baute vom 1. 7. 1918—1. 7. 1919 276 Wohnungen, mußte aber dann der hohen Kosten wegen jede Bautätigkeit abbrechen. Ebenso legte die Firma Thyssen in Hamborn und Walsum größere Siedlungen an, die sich durch die Gewährung von Gartenland auszeichnen. Das Verlangen nach Gartenland ist groß wegen der hohen Lebenshaltungskosten. Der städtische Arbeiter verbraucht seinen ganzen Verdienst für Miete und Lebensunterhalt, während der ländliche Arbeiter meist billiger und gesünder lebt, und einen Teil der Lebensmittel selbst erzeugen kann, besonders seitdem er mit der Einführung des 8-Stundentags freie Zeit für die Gartenarbeit übrig hat. Andere großzügige Siedlungsbestrebungen gingen z. B. von der deutschen Wollwarenmanufaktur in Grünberg aus. Diese Firma beabsichtigte, eine Arbeiterkolonie von 230 Wohnungen zu bauen, von denen Ende 1919 33 Häuser fertiggestellt waren und 66 Häuser mit 100 Wohnungen sich im Bau befanden. Die Baracken- und Waggonfabrik von Christoph & Unmack in Niesky schuf 41 Ein- und Vier-Familienhäuser. Außerdem

baute sie 10 Baracken für 600 Ledige und 6 Baracken mit 48 Familienwohnungen und kaufte 22 alte Häuser und baute sie für 71 Familien aus. Die Firma Henschel & Sohn, Cassel, besaß am 1. Januar 1921 122 Häuser mit 701 Wohnungen. Sie kaufte im Laufe des Jahres 7 Häuser mit 38 Wohnungen, errichtete 20 Häuser mit 160 Wohnungen und kaufte außerdem noch 3 Häuser mit 34 Wohnungen, die allerdings noch mit fremden Mietern bewohnt waren. Sie besaß also Ende 1920 152 Häuser mit 933 Wohnungen. Außerdem überwies sie der Stadt Cassel 3,5 Millionen zur Linderung der Wohnungsnot. Es wurden damit 19 Häuser mit 86 Wohnungen errichtet, von denen 68 Wohnungen für Werksangehörige bestimmt waren. An benachbarte Gemeinden überwies sie eine Million zu Wohnungszwecken unter der Bedingung, daß 34 Wohnungen für Werksangehörige bestimmt sein sollten. Auf dem Lande trieben neben den sonstigen Gründen die schlechten Bahnverhältnisse zum Wohnungsbau. Da unsere deutsche Reichsbahn infolge der durch das Dawesgutachten erzwungenen Einschränkung mehr Wert auf die eigene Rentabilität als auf die der deutschen Wirtschaft legen muß, muß sie auf die Einlegung von unrentablen Arbeiterzügen, die sich der niederen Tarife wegen nicht selbst erhalten können, verzichten, und so bei der herrschenden Wohnungsnot hemmend auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft wirken. So verdoppelte z. B. ein in Sachsen gelegenes Eisen- und Stahlwerk seine Belegschaft und trug damit stark zur Verminderung der Erwerbslosennot bei. Da etwa 1500 der Arbeiter aus 300 in der näheren und weiteren Umgebung gelegenen Ortschaften stammten, mußten sie größtenteils mit der Bahn befördert werden. Das Werk wandte sich an die Eisenbahnleitung zwecks Einlegung weiterer Eisenbahnzüge. Da das Gesuch abschlägig beschieden wurde, war ein Teil der Arbeiter gezwungen, sich 10—23 Stunden fern von ihrer Familie aufzuhalten und in Werksräumen und Wartesälen zu bleiben. Die durch den 8 Stundentag erworbene Freiheit wird dadurch natürlich stark beeinträchtigt, die Wohnungsnot läßt die Arbeiter wie so oft, auf ihre Rechte verzichten. Manche Arbeiter müssen früh um 4 Uhr ihr Haus verlassen und kehren erst 8 Uhr wieder heim. In Sachsen haben von 26 455 Arbeitern eines Bezirks 16,2% mehr als 2 Stunden auf den Hin- und Rückweg zu rechnen, 4,8% mehr als 3 Stunden, 1,3% mehr als 4 Stunden. Dazu kommt eine meist 10 stündige Betriebsanwesenheit, sodaß ein solcher Arbeiter nur etwa 10—12 Stunden zu Hause ist. Solche Tatsachen machen einen Wechsel der Arbeitsstätte natürlich unmöglich und verhindern die Arbeiterschaft auch an der Ausübung ihres wichtigsten Kampfmittels, des Streiks, weil sie fürchtet, die Stellung und Werkwohnung zu verlieren, oder nur in größerer Entfernung von ihrer eigenen Wohnung eine neue Stelle zu finden. Die Wohnungsnot äußert ähnliche wirtschaftliche Nachteile für den Arbeiter, wie das Werkswohnungswesen vor dem Krieg. Freie Berufswahl und

Freizügigkeit werden stark beeinträchtigt, wenn nicht unmöglich gemacht. Das Kündigungsrecht des Arbeiters wird sehr in Frage gestellt, wenn der Arbeiter, falls er überhaupt eine neue Stelle finden kann, keine neue Wohnung erhält, sei es, weil der neue Arbeitgeber nicht genug Werkwohnungen besitzt, sei es weil er die Zuzugserlaubnis an einem fremden Ort wegen Wohnungsmangels nicht erhält. Die weite Entfernung von der Arbeitsgelegenheit wirkt nachträglich auf Gesundheit und Familienleben des Arbeiters. Alle diese Umstände lassen den Arbeiter die Bestrebungen zur Behebung der Wohnungsnot dankbar anerkennen. Deswegen ist auch seine Einstellung den Werkswohnungen gegenüber eine andere geworden, besonders, da die Mieten weit niedriger waren, als die der städtischen Wohnungen, die gezwungen waren, die Mieten der Altbauten den Neubauten anzupassen. Schon vor dem Krieg konnte man den Arbeitgebern den Vorwurf hoher Mieten nicht machen, in der Nachkriegszeit sind sie minimal. So heißt es im Bericht der Düsseldorfer Gewerbeaufsichtsbeamten 1920: „Die Mieten für die Werkswohnungen bleiben erheblich hinter den übrigen Mieten zurück, weil die Werke Zuschüsse leisten. Eine Essener Firma erhielt als Miete für ihre Werkswohnungen im Jahre 1919/20 2 300 000 Mk., wozu sie 5 500 000 Mk. Zuschüsse leisten mußte.“ Aus Berlin wird berichtet, daß die Arbeiterwohnungen sehr billig sind. Wenn früher ein Arbeiter für die Wohnung oft einen Wochenlohn ausgeben mußte, reicht jetzt ein Tagelohn. Eine so geringe Verzinsung des in Werkswohnungen angelegten Kapitals kann die Unternehmer leicht von der Errichtung von Werkswohnungen abhalten, da ihnen ihre Erhaltung größtenteils zur Last fällt. So heißt es z. B. im Casseler Bericht: „Die niedrigen Mieten lassen solche Bauten unwirtschaftlich erscheinen. Die Mieten reichen oft nicht einmal zur Deckung der notwendigen Instandhaltungsausgaben aus, sodaß die Arbeiterwohnungen verfallen würden, wenn die Unternehmer nicht helfend eingriffen.“ Die Mieten sind oft so niedrig, daß sie nur eine einprozentige Verzinsung des aufgewandten Kapitals darstellen. Um die nicht in Werkwohnungen wohnenden Arbeiter nicht zu benachteiligen, gewährten einige Unternehmer den Arbeitern, die in städtischen Wohnungen wohnten, einen Teil der Miete.

Wie steht es nun mit den Wirkungen der Werkswohnungen aus der Nachkriegszeit? Hier interessiert uns vor allem das Zentralproblem der Frage, die Stellung des Arbeiters hinsichtlich der Kündigung. Grundlegend hierfür sind die heutigen Rechtsvorschriften. Das Werkswohnungsverhältnis gehört zu den heute so zahlreichen sogenannten gemischten Verträgen, die durch die Gesetzvorschriften zweier Rechtsverhältnisse bestimmt werden. Auf die Werkswohnungen kommen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen des Wohn- und Mietrechts in Frage, und für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses normaler-

weise die arbeitsrechtlichen Vorschriften. Heute allerdings wird infolge der Wohnungszwangwirtschaft die Beendigung des Wohnungsverhältnisses weitgehend von den Mieterschutzgesetzen beeinflußt. So besagen die §§ 20 und 21 des Mieterschutzgesetzes (M. Sch. G.) daß, im Falle, daß das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Arbeitnehmers gelöst ist, die §§ 1—19 M. Sch. G. auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus gelten, d. h. das Wohnungsverhältnis nur durch die Aufhebungsklage nach §§ 2—4 gelöst werden kann. Dieses sehr langwierige Verfahren ist ein wirksames Gegenmittel gegen willkürliche Vertreibungen der Arbeiter aus ihren Wohnungen. Wenn auch heute die Bestimmung, daß der Mietvertrag mit dem Dienstvertrag endet, weit zahlreicher als die Gewährung von Kündigungsfristen ist, so ist doch die praktische Ausführung dieser Bestimmung durch die gesetzlichen Vorschriften zumindest sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Dazu kommt, daß die formalen Kündigungsbestimmungen seitens der Unternehmer meist in sehr loyaler Weise gehandhabt werden, und auf die einzelnen Verhältnisse Rücksicht genommen wird, weshalb zu hoffen steht, daß das Wohnungswesen auch nach Aufhebung der Zwangswirtschaft seine Nachteile für den Arbeiter verlieren wird. Sehen wir uns die Bestimmungen einiger Werkswohnungen daraufhin an:

1. Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Arbeitsverhältnis.

Maybach Motorenbau G. m. b. H., Friedrichshafen.*)

Zu den üblichen Mietsverträgen wurde in besonderen Vertragszusätzen noch festgesetzt, daß die mietweise überlassene Wohnung eine Werkswohnung ist, und dem Mieter nur solange überlassen wird, als er selbst in der Firma Maybach, Motorenbau G. m. b. H., tätig ist. Insbesondere ist noch vermerkt, ob die betreffende Wohnung unter das Reichsmietengesetz fällt oder nicht. Die Werkwohnung kann aus diesem Grunde bei Austritt aus unserer Firma ohne weiteres geräumt werden. Inwieweit aber eine Räumung einer solchen Wohnung durchführbar ist, hängt jeweils von den örtlichen Verhältnissen ab.

Caesar Fuchs & Cie, A.G., Wörth am Main.*)

Mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses erlischt für den ausscheidenden Arbeiter oder Angestellten das Wohnrecht in den ihm zugeteilten Werkshäusern oder Räumen. In der Praxis würde jedoch zur Vermeidung unnötiger Härten noch eine angemessene Zeitspanne darüber hinaus zugebilligt werden, während der der entlassene Arbeitnehmer Gelegenheit suchen und eventl. finden kann, den Besitz einer neuen Wohnstätte zu erlangen. Der Stamm unserer Arbeiterschaft ist jedoch so zufrieden und anhänglich, daß kein einziger Fall der Anwendung vorliegt.

*) Die Bestimmungen wurden persönlichen Mitteilungen der befragten Firmen entnommen.

Uhrenfabriken Gebr. Junghans, A. G., Schramberg.*)

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind laut den Bestimmungen der Mietsordnung für unsere Werkswohnungen die letzteren zu räumen. Diese Maßnahme ist bei dem beispiellosen Wohnungsmangel in unserer Industriestadt, 12 000 Einwohner, 400 fehlende Wohnungen, notwendig.

I. G. Farbenindustrie A. G., Ludwigshafen.*)

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Teil jederzeit unter Einhaltung einer monatlichen (bezw. vierteljährlichen) Kündigungsfrist auf den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung des Dienstverhältnisses schließt die Kündigung der Wohnung auf denselben Termin, auf welchen das Dienstverhältnis gekündigt wird, in sich. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod oder Pensionierung erlischt das Mietverhältnis ohne besondere Kündigung an dem gleichen Termine, an welchem es beendet worden wäre, wenn am Tage des Todes oder der Pensionierung das Mietverhältnis gekündigt worden wäre.

I. G. Farbenindustrie A. G., Leverkusen.*)

Eine Kündigungsfrist ist nicht vorgesehen. Bei Austritt eines Arbeiters oder Angestellten, der eine Werkwohnung inne hat, endigt das Mietsverhältnis formal zugleich mit dem Dienstvertrag, da der Mietvertrag zugleich einen Bestandteil des Dienstvertrages bildet. Tatsächlich vollzieht sich die Auflösung des Mietverhältnisses in der loyalsten Weise durch Wohnungstausch.

Günther Wagner, Hannover.*)

Für den Fall, daß der Inhaber einer Werkswohnung aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, so ist er gezwungen, die Werkswohnung zu räumen. Das ist ein Teil des Dienstvertrages. Ich bemerke, daß ich Werkswohnungen nur in ganz beschränktem Umfang habe. Die allermeisten meiner Wohnungen unterliegen der Zwangswirtschaft, sodaß die darin wohnenden Angestellten meiner Firma den gesetzlichen Mieterschutz haben.

Ullersdorfer Werke, A. G., Nieder-Ullersdorf.*)

Unsere Arbeiter oder Angestellten haben nach erfolgter Kündigung, resp. nach Verlassen ihrer Arbeit oder Aufhebung des Angestelltenverhältnisses auch die Werkswohnungen zu räumen.

Adam Opel, Rüsselsheim.*)

Die Abmachungen mit Arbeitnehmern für Werkswohnungen werden so getroffen, daß regelmäßig mit Beendigung des Vertragsverhältnisses als Arbeitnehmer auch das Vertragsverhältnis betr. Überlassung einer Werkswohnung endigt.

*) Die Bestimmungen wurden persönlichen Mitteilungen der befragten Firmen entnommen.

Maschinenbau A. G., vorm. Starke & Hoffmann, Hirschberg.*)

Wir bedingen stets bei Austritt eines Arbeiters oder Angestellten, welcher eine Werkswohnung inne hat, daß solche mit dem Tage des Austrittes geräumt wird.

Feurich Keks A. G., München.*)

Inhaber der Werkswohnungen sind bei uns mit gesetzlicher Kündigung angestellt, das heißt, es kann beiderseits 6 Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres gekündigt werden. Mit Ablauf der Kündigungszeit ist auch die Werkwohnung zu räumen.

E. Merck, Darmstadt.*)

Beim Ausscheiden von Werksangehörigen, die eine Werkswohnung inne haben, erlischt der Mietvertrag. Für Werkswohnungen, die den Bestimmungen des Mieterschutz-Gesetzes unterliegen, gilt die gesetzliche Kündigung, was bei Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 1921 bezugsfertig hergestellt worden sind, nicht der Fall ist. Hier muß, sobald das Dienstverhältnis gelöst ist, eine Räumung der Wohnung alsbald erfolgen. Es wird jedoch in solchen Fällen schonend vorgegangen.

Junkers & Co., Dessau.*)

Der Mietvertrag endet, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelung der Kündigung, spätestens bei Auflösung des Dienstverhältnisses. Für diesen Fall bedarf es keiner besonderen Kündigung.

Verband Bayer. Weißhohlglasfabriken, Nürnberg.*)

Werkswohnungen werden von unseren Fabriken mit Rücksicht auf das bestehende Arbeitsverhältnis überlassen, ihre Überlassung stellt einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung dar. In diesen Fällen ist bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine besondere Kündigung der überlassenen Werkswohnung nicht veranlaßt. Besondere Kündigungsfristen sind infolgedessen auch nicht vereinbart.

G. M. Pfaff, A. G., Kaiserslautern.*)

Beim Austritt aus dem Betriebe geht der Werkangehörige seiner Werkswohnung verlustig, doch steht ihm das Mietzinsgesetz zur Seite, auf Grund dessen eine Räumung erfahrungsgemäß erst nach 1 bis 2 Jahren vor sich geht.

C. A. Preibisch, Reichenau in Sachsen.*)

Für Werksangehörige endet mit Ablauf des Angestelltenvertrages gleichzeitig der Mietvertrag über die Werkswohnung.

*) Die Bestimmungen wurden persönlichen Mitteilungen der betreffenden Firmen entnommen.

Felten & Guilleaume, Carlswerk A. G., Köln-Mülheim.*)

Beiden Parteien steht das Recht zu, gegenwärtigen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Tatsache der Beendigung des Dienstverhältnisses, welches mit dem Mietverhältnisse ein einheitliches Ganzes bildet, gilt stillschweigend gleichzeitig als Kündigung des Mietverhältnisses.

Continental Caoutchouc- und Guttapercha-Compagnie, Hannover.*)

Vertragsbestimmung: „Vorstehende Wohnung wird Herrn . . . . . lediglich in seiner Eigenschaft als Beamter der Continental übergeben. Die Wohnung ist eine Werks-Wohnung im Sinne des Gesetzes und von Herrn . . . . sofort nach Aufhebung des zwischen der Continental und ihm abgeschlossenen Dienstvertrages zu räumen."

Augsburger Kammgarn-Spinnerei.*)

Bei Austritt eines Arbeiters besitzen wir keine Handhabe, ihm die Werkwohnung zu kündigen. Bei Wegfall der Zwangswirtschaft würde wieder der Zustand wie vor dem Krieg eintreten, daß ein Arbeiter, mit dem das Arbeitsverhältnis gelöst wird, auch die Werkwohnung gekündigt wird.

Deutsche Wollwaren-Manufaktur, Grünberg.*)

Die Kündigungstermine der Werkswohnungen sind vierteljährlich. Bei Eingehen des Mietvertrages muß sich der Mieter verpflichten, die Werkswohnung beim Ausscheiden zu räumen und die ihm als Ersatzwohnung zugewiesene Wohnung anzunehmen. In der Praxis wird so verfahren, daß ausscheidende Arbeitnehmer aus der Werkswohnung ausziehen müssen und eine Stadtwohnung erhalten. Dafür zieht ein im Werk beschäftigter Arbeitnehmer aus der Stadt in die Werkswohnung.

P. Beiersdorf & Co., A. G., Hamburg.*)

Kündigungsfristen für Werkswohnungen bestehen zur Zeit nicht, solange die Wohnungszwangswirtschaft besteht. Es ist bei uns bis jetzt noch nicht vorgekommen, daß ein Arbeiter oder Angestellter seine Werkswohnung verläßt. Gegebenenfalls würden wir auf dem Verhandlungswege die Angelegenheit in Ordnung bringen.

2. Getrennte Behandlung von Arbeits- und Mietvertrag.

J. W. Zanders, Papierfabrik, Bergisch-Gladbach.

Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie e. V. § 14.

Mietverträge über Werk-, und Fabrikwohnungen dürfen weder den Mieter noch seine Familie an den Fabrikbetrieb binden. Die

*) Die Bestimmungen wurden persönlichen Mitteilungen der befragten Firmen entnommen.

Kündigungsfrist ist im Mietvertrag festzusetzen und darf nicht unter einem Monat betragen. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist bezüglich des Mietverhältnisses die Kündigungsfrist des Mietvertrages einzuhalten. Mit der Aufgabe einer Werk- und Fabrikwohnung ist die Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht verbunden. Der Mietzins darf vom Lohn nicht abgezogen werden, sondern ist an eine vom Vermieter zu bestimmende Zahlstelle zu entrichten. Mietverträge, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider laufen, treten außer Kraft.

Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg.*)

§ 8 der Mietbestimmungen: Die Kündigungsfrist ist eine vierteljährliche, zum Schlusse eines Kalendervierteljahres. Die Kündigung hat spätestens am 3. Werktage des Vierteljahres zu erfolgen. Außerdem haben Wohnungsinhaber, wenn sie aus eigener Veranlassung aus der Arbeit beim Werke treten, auf Verlangen der Direktion die Wohnung innerhalb 8 Tagen zu räumen. Erfolgt die Entlassung eines Wohnungsinhabers wegen strafbaren Verhaltens desselben, so kann auch die sofortige Räumung der Wohnung verlangt werden.

Wumag, Waggon- und Maschinenbau A. G., Görlitz.

Scheidet der Wohnungsinhaber freiwillig aus der Arbeit oder wird er entlassen, so hat er die Wohnung mit Ablauf des Kalendervierteljahres zu räumen. Auf Ansuchen kann ihm eine längere Räumungsfrist bewilligt werden, wenn zwischen Kündigung und Räumung der Wohnung nicht mindestens 6 Wochen liegen, muß sie ihm bewilligt werden.

Henkel & Cie, Düsseldorf.*)

Die Kündigungsfrist bei Werkwohnungen beträgt für Angestellte 3 Monate und für Arbeiter 1 Monat.

Krausewerk, G. m. b. H., Neusalz.*)

Die Arbeiter, die Inhaber von Werkswohnungen waren, mußten mit Monatsschluß die Werkswohnung an die Verwaltung zurückgeben. Durch die Wohnungsnot ist eine Änderung eingetreten, weil wir nicht in der Lage sind, Arbeitern, denen wir oder die uns gekündigt haben, anderweitig eine Wohnung zuzuweisen. Infolgedessen haben wir in unseren Werkswohnungen eine ganze Reihe von Arbeiterfamilien, die nicht mehr in unserem Werk in Arbeit stehen.

Maschinenfabrik Eßlingen.*)

Tritt der Werksangehörige aus den Diensten der Firma aus, so hat er die Wohnung zu verlassen. Die Firma wird jedoch, soweit es tunlich ist, darauf Rücksicht nehmen, daß die üblichen Auszugstermine 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eingehalten

*) Die Bestimmungen wurden persönlichen Mitteilungen der befragten Firmen entnommen.

werden können und daß der Werksangehörige 3 Monate vorher von der Kündigung der Wohnung benachrichtigt wird.

Max Ebenauer & Cie, Hof.*)

Bei Austritt eines Arbeiters oder Angestellten aus dem Betrieb beträgt die Kündigungsfrist der Werkswohnung bei ersterem 14 Tage und bei letzterem 1 Monat.

Otto Günther, Greiz.

§ 9 der Werkswohnungsbedingungen: „Ist eine Kündigung des Dienstverhältnisses nicht vereinbart oder beträgt dieselbe weniger als 6 Wochen, so wird eine Räumungsfrist von 6 Wochen zugestanden." In Wirklichkeit wird sich die Sache wohl anders abspielen, da bei dem Wohnungsmangel mit einer längeren Räumungsfrist gerechnet werden muß.

Tatsächlich werden die Kündigungsfristen zu Gunsten der Arbeitnehmer nicht eingehalten. Häufig werden Klagen seitens der Unternehmer laut, daß die entlassenen Werksangehörigen ihre Wohnungen nicht verlassen, auch wenn sie eine andere Stellung gefunden haben, sodaß die Wohlfahrtseinrichtungen einer Firma der Konkurrenz zu Gute kommen können. So sind 1925 von 110 Wohnungen einer Schiffswerft 10 von nicht mehr bei ihr Beschäftigten besetzt, die alle an anderer Stelle gut verdienen. Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Rechtsprechung helfen den Unternehmern nicht zur Wiedererlangung ihrer Werkswohnungen, und stellen die sozialen Gesichtspunkte denen der Privatwirtschaft voraus. So lehnten die Gewerbeaufsichtsbeamten die wiederholt an sie gestellte Bitte der Thüringer Arbeitgeber, ihnen bei der Räumung von Werkswohnungen, die ehemalige Betriebsangehörige innehatten, behilflich zu sein, ab. Ähnlich entschied das Amtsgericht in Ragnit, das am 13. 11. 24 eine Klage der Zellstoffabrik Ragnit abwies, in der die Fabrik die Räumung einer Werkswohnung durch einen entlassenen Werkmeister verlangte, da sie die Wohnung für einen neuen Elektrikermeister angeblich brauchte. Da die Firma genügend Wohnungen besaß, um einen neuen Meister unterzubringen, wurde die Klage abgewiesen.

Fassen wir nun das Ergebnis der betrachteten Kündigungsbestimmungen zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Die formalen Kündigungsbestimmungen haben sich seit dem Krieg nicht wesentlich geändert, bei den meisten Fällen treffen Kündigung von Miet- und Dienstverhältnis zusammen, die in den übrigen Fällen gewährten Kündigungsfristen für die Werkswohnung sind verhältnismäßig gering. Anders sieht es aber mit der praktischen Auswirkung dieser Bestimmungen aus. Der größte Teil der Werkswohnungen fällt unter das Mieterschutzgesetz, und kann also nur durch Aufhebungsklage geräumt werden, sodaß eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit und der freien Berufswahl, sowie

der Kündigungsmöglichkeiten des Arbeiters nicht in Frage kommt. Für die übrigen Werkswohnungen scheint tatsächlich, wie von Unternehmerseite immer wieder betont wurde, die praktische Handhabung (von ihr) der Kündigungsbestimmungen von ihren formalen Vorschriften zu Gunsten der Arbeiterschaft abgewichen zu sein, sodaß Härten und Nachteile für die Arbeiterschaft vermieden wurden. So schreibt Direktor Dr. Bertrams, Leverkusen in seiner Schrift „Wohlfahrtseinrichtungen der Industrie": „Mir ist z. B. von den Werken, die letzthin die Massenentlassungen haben vornehmen müssen, ein derartig rigoroses Vorgehen bis zum Ruin des Arbeiters nicht bekannt geworden. . . . Jeder in der Praxis weiß, wieviel Rücksicht der Arbeitgeber mit den von ihm entlassenen Koloniebewohnern bei den riesigen Verschiebungen und Entlassungen der Nachkriegszeit genommen hat, was durchaus nicht allein auf die Wohnungszwangswirtschaft zurückgeführt werden kann. Auch ist die Gegenseite in derartigen Fällen durchaus nicht immer von gutem Willen beseelt, wenn anderwärts eine Tauschwohnung mit Umzugsvergütung zur Verfügung gestellt worden ist." Als Beweis der letzteren Behauptung möge folgender Fall dienen, der in der Betriebsrätezeitschrift für Funktionäre der Metallindustrie angeführt wird: Im Juli 1920 kam es in den Kaliwerken Steinförde A. G. zum Streik. Wie alle anderen legte auch ein Elektriker die Arbeit nieder. Er fand andere Beschäftigung und löste sein Arbeitsverhältnis mit den Kaliwerken, worauf ihm seine Werkswohnung gekündigt wurde. Das Mieteinigungsamt gab seine Einwilligung unter der Voraussetzung, daß dem Elektriker eine andere Wohnung, die von den Kaliwerken zur Verfügung gestellt worden war, gegeben würde. Der Elektriker weigerte sich, auszuziehen, mit Rücksicht auf die Unkosten des Umzugs und die größere Entfernung der neuen Wohnung von seinem jetzigen Arbeitsplatz. Es kam zur Klage, die das Amtsgericht zu Gunsten der Kaliwerke entschied, und das mit Recht, denn der Elektriker hatte selbst gekündigt und eine neue Wohnung erhalten. Im allgemeinen ist die Stellung der Gewerkschaften und der Arbeitnehmer zu den Werkswohnungen eine sehr gute. In den führenden Zeitschriften der Arbeitnehmer sind sehr wenig Einwände gegen das Werkswohnungswesen oder seine Wirkungen auf den Arbeitnehmer zu finden. Folgender Fall möge ein Beweis für das gute Verhältnis von Gewerkschaften und Unternehmern hinsichtlich des Wohnungswesens sein: Einige Unternehmer im Schleswiger Bezirk stellten 212 Kleinwohnungen her. Da die staatlichen Zuschüsse nicht die erwartete Höhe erreichten und wegen der enormen Kostensteigerung waren sie nicht in der Lage, in den Wohnungen Gasanlagen machen zu lassen. Um diesem Mangel abzuhelfen, faßten die Gewerkschaften folgenden Entschluß: Um zu ermöglichen, daß in den Kleinwohnungsbauten in jeder Wohnung Kochgas und eine Leuchtflamme eingerichtet werden kann, erklären wir uns namens der von uns vertretenen

Arbeiterschaft bereit, in den ersten 4 Wochen des Monats Juli einen vollen Stundenlohn zur Verfügung zu stellen.“ Diesem Beispiel folgten Beamten und Angestelltenorganisationen, und es wurde der erforderliche Betrag von 343 000 Mk. aufgebracht. Wenn auch die Aufhebung der Nachteile der Werkswohnuungen und die dadurch erzielte gute Stellung der Gewerkschaften zu ihnen größtenteils auf den Mieterschutz der Zwangswirtschaft zurückzuführen ist, so steht doch zu hoffen, daß die Unternehmer nach Aufhebung der Zwangswirtschaft das ganze Wohnungswesen in so loyaler Weise handhaben, wie sie es heute mit den nicht unter die Zwangswirtschaft fallenden Wohnungen tun, sodaß derartige Nachteile für den Arbeiter, wie sie vor dem Krieg häufig auftraten, nicht mehr vorkommen.

Zu erwähnen wäre noch die Beteiligung der Unternehmer an Baugenossenschaften, und die Unterstützung der Arbeitnehmer durch Gewährung von Land und Darlehen und Werkzeugen und Werkstätten zur Bearbeitung des Holzes. Derartige Bestrebungen zur Behebung der Wohnungsnot gingen teils von finanziellen Gesichtspunkten aus, da die Mittel zum Eigenbau zu knapp waren, teils aus sozialen Momenten, um jede irgend mögliche nachteilige Wirkung des Wohnungswesens auf die Arbeiterschaft zu vermeiden. So unterstützt die Carl Zeiß-Stiftung weitgehendst die Jenaer Baugenossenschaft. So schreibt Dr. Fr. Schomerus Jena in seiner 1919 erschienenen Schrift: Das Arbeitsverhältnis im Jenaer Zeißwerk wohl aus der Einstellung der Vorkriegszeit heraus: „Die Optische Werkstätte hat es nicht für richtig gehalten, dem Wohnungsbedürfnis ihrer Arbeiterschaft durch eigenes Bauen abzuhelfen. So gut die von Fabrikanten für ihre Arbeiter gebauten Häuser sein mögen, so werden sie doch in der Regel im Streitfall als Kampfmittel benutzt und bringen die Arbeiter in eine sozialpolitisch bedenkliche Abhängigkeit, wirken also dem von Prof. Abbe gewollten „Vollbürgertum“ entgegen.“ Ein großes Werk der Textilindustrie gründete eine Wohlfahrtsgenossenschaft e. G. m. b. H. zur Schaffung von Kleinwohnungen. Mitglied kann jeder bei der Firma Beschäftigte werden. Die Wohlfahrtsgenossenschaft konnte 1920 12 Wohnhäuser aufbauen. Jede Wohnung bestand aus 4 Zimmern, Wohnküche, Spülküche und 200 qm Gartenland. Die Papierfabrik Zanders in Bergisch-Gladbach gewährt Werksangehörigen, die von Reich, Staat und Gemeinden Überteuerungszuschüsse erhalten haben und 50% der Restbaukosten von der Landesbank als erste Hypothek aufgenommen haben, den Rest als zweite Hypothek.

2. Die Fürsorge mit wirtschaftlichen Bedarfsartikeln.

Während die Wohnungsfürsorge der Arbeitgeber ebenso wie die Einrichtung von Pensionskassen neben ihrem eigent-

lichen Zweck, der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeitnehmer, auch Wirkungen äußern kann, die diesem Zweck durch Vergrößerung der Abhängigkeit der Arbeitnehmer widersprechen, stellt die Deckung des Konsums der Arbeiter durch Werkseinrichtungen einen Zweig der Wohlfahrtstätigkeit dar, der im allgemeinen die eben erwähnten nachteiligen Wirkungen für den Arbeiter nicht zur Folge hat. Eine Abhängigkeit wäre erst dann vorhanden, wenn ein Zwang zur Benutzung bestände. Da aber die Betriebsräte in den meisten Fällen die Verwaltung der Konsumanstalten innehaben, liegt ein solcher Zwang nicht vor.

Ein Unternehmer muß das größte Interesse an einer billigen und gesunden Bedarfsdeckung der Arbeiter haben, weil ein kräftiger Arbeiter eine viel größere Leistungsfähigkeit aufweist und viel produktiver wirkt, als ein schlecht genährter. Nur 6% der durch die Nahrung zugeführten Wärme können für die Arbeit verausgabt werden, der Rest muß zur Aufrechterhaltung des Organismus dienen. Bei Unterernährung reicht die Nahrung nicht aus, um den für die Arbeit benötigten Energieverlust zu kompensieren. Der Arbeiter wird diesen Energieverlust vermindern, die Intensität der Arbeit läßt nach, es wird prozentual mehr für die Erhaltung des Lebens gebraucht. So führt Ermanski „Wissenschaftliche Betriebsorganisation und Taylor-System" (1925) folgendes Beispiel an:

Sinkt die Nahrungsration bei Schwerarbeit um	so verringert sich die Arbeitsintensität um
10%	28%
20%	55%
30%	83%
36%	100%

Bei 36% fängt die Arbeit auf Kosten des Organismus an.

Andererseits muß die Tatsache, daß eine teure und schlechte Bedarfsdeckung den Reallohn senkt und den Arbeiter zu neuen Lohnforderungen treibt, das Interesse des Unternehmers für den Arbeiterkonsum erwecken. Dies Interesse mußte sich natürlich in der Nachkriegszeit noch sehr steigern, weil sich die Arbeiter in einem sehr schlechten Gesundheitszustand befanden und sich ein Nachlassen der Leistungen bemerkbar machte, das in sehr vielen Fällen auf diese Umstände zurückzuführen war. Bei beginnender Inflation stiegen die Preise der nicht rationierten Güter, und die dadurch verursachten Lohnsteigerungen riefen ihrerseits wieder neue Preistreibereien hervor. Dieser Wettlauf zwischen Preisen und Löhnen führte natürlich immer nur zur Erhöhung des Nominallohns, sobald die Preise gefolgt waren, sank der Reallohn. Die Löhne reichten meist nur zum Notwendigsten aus, der Bedarf an Kleidern, Schuhen, Wäsche konnte nicht gedeckt werden. Ein verheirateter Dreher ohne Kinder gab vom 23. Nov. bis 20. Dez. 1919 Mk. 613,86 aus, wobei er sich auf die

nötigsten Ausgaben beschränken mußte, während sein Lohneinkommen nur 523 Mk. betrug.

Diese Umstände mußten die Unternehmer bewegen, die im Krieg eingeführten Speisungen und die Versorgung mit Bedarfsartikeln beizubehalten. Der Vorteil der Bedarfsdeckung durch Werkkonsumanstalten besteht darin, daß sie, ähnlich wie die Konsumvereine, den Verteilungsprozeß von unnötigen Zwischengliedern befreien und in der Verteilung wie rationellere Methoden in der Produktion wirken. Überlegen waren sie in der Nachkriegszeit den Konsumvereinen durch die größere Kapitalkraft. So konnten vor allem die Exportfirmen durch Beschaffung von Devisen ausländische Waren, wie z. B. amerikanisches Schmalz, für ihre Arbeiter eintauschen, die im Inland gar nicht zu haben waren.

Auf dem Gebiet des Werkkonsums haben die Unternehmer in der Nachkriegszeit Hervorragendes geleistet, und auch volkswirtschaftlich segensreich gewirkt, daß sie die Preistreibereien im offenen Handel drückten. Meistens mußten sie erheblich zusetzen und entziehen sich schon durch diese Tatsache dem Vorwurf, aus egoistischen Motiven gehandelt zu haben. Im Gegenteil steht dieser Zweig der Wohlfahrt der caritativen Wohlfahrtstätigkeit nahe und hat als solche oft undankbare Ablehnung seitens der Arbeitnehmer gefunden, die oft mehr Wert auf tariflich gesicherte Lohnerhöhungen legten, oft zu ihrem eigenen Nachteil. So wollte z. B. ein Werk auf Ratschlag von dritter, unparteiischer Seite hin seine Arbeiter mit Kartoffeln versorgen. Die Organisationsvertreter der Arbeitnehmer lehnten das jedoch ab mit der Forderung weiterer Lohnerhöhnungen. Die Kartoffelversorgung unterblieb, und die Arbeiterschaft hatte unter großer Kartoffelnot zu leiden. Die ständigen Lohnerhöhungen ließen die Unternehmer natürlich mit der Zeit Abstand nehmen von Werkkonsumzwecken, was bei der geringen Differenz der Löhne von gelernten und ungelernten Arbeitern besonders bedauerlich ist, weil die Versorgung mit Bedarfsartikeln hauptsächlich den verheirateten Arbeitern zu Gute kommt, während die jungen Arbeiter ihre hohen Löhne oft für unnötige Güter und Vergnügungen ausgeben.

Die Versorgung der Arbeiter mit Bedarfsartikeln geschah teils in der Form, daß die Unternehmer den Arbeitern ihre eigenen Erzeugnisse überließen, teils kauften oder tauschten sie andere Erzeugnisse für sie ein, teils überwiesen sie den Arbeiterausschüssen Mittel zur Beschaffung von Lebensmitteln. Die erste Form der Lieferung von eigenen Erzeugnissen war besonders im Bergbau, in der Schuh- und Lebensmittelindustrie üblich. Die Belieferung war meist kostenlos oder zu ganz geringen Preisen. Weit mehr verbreitet war die Form, daß die Unternehmer Waren einkauften oder eintauschten und zu einem sehr geringen Preis verkauften. Die vor dem Krieg übliche Sitte, daß die Waren zu

einem etwas höheren als dem Einkaufspreis verkauft werden und am Schlusse des Geschäftsjahres den Käufern eine Dividende gezahlt wird, ist heute allgemein aufgegeben worden, weil sie leicht zu Ungerechtigkeiten führt, sobald der Arbeiter aus dem Betrieb ausscheidet und der Dividende verlustig geht, obwohl er höhere Preise gezahlt hat. Diese Form wurde vor dem Krieg mit Recht von den Arbeitern bekämpft. Bei der starken Fluktuation im Arbeiterstand kann es nicht der Zweck der Werkkonsumanstalten sein, zugleich als Sparkasse zu dienen. Diese Aufgabe muß den Konsumvereinen überlassen bleiben. Die Beschaffung von Lebensmitteln durch die Unternehmer gewann besonders in den Inflationsjahren an Bedeutung und stellt eine volkswirtschaftlich günstige Lohnerhöhung in Naturalien dar, weil die Beträge meist erst viel später in entwertetem Gelde angerechnet wurden. Dies bedeutet aber in einer Zeit, wo die tatsächlich gezahlte Lohnsumme nur einen Bruchteil des tariflich vereinbarten Lohnes ausmacht, nur einen selbstverständlichen Ausgleich zum Lebensunterhalt und ist nur soweit als Wohlfahrt zu bezeichnen, als sie einen Umfang annimmt, der über das normale Lohniveau hinausgeht. Deswegen haben sie nach der Stabilisierung der Währung auch nachgelassen, abgesehen davon, daß die Mittel dafür knapper wurden. Ein Beispiel für die Lebensmittelversorgung in den Inflationsjahren mag die 1923 im Potsdamer Bezirk errichtete „Lebensmittel- und Warenbeschaffungs-G. m. b. H." sein, die die Arbeiter ausreichend mit Bedarfsartikeln versorgte und 1924 nach Stabilisierung der Währung wieder einging. Besonders beliebt war die Lebensmittelbeschaffung durch die Werke auf dem Lande, da der Kleinhandel infolge des Kapitalsmangels besonders schlecht in der Lage war, sich den veränderten Zuständen anzupassen. Die Verwaltung der Werkkonsumanstalten lag meistens in den Händen der Betriebsräte, die diese Aufgabe anfangs mit wenig Geschick zu meistern verstanden. Sehr oft wurden Klagen laut, daß die Selbstverwaltung der Kantinen durch die Arbeiter so schlecht war, daß diese eingingen. So äußerte sich ein größeres Werk der sächsischen Elektroindustrie folgendermaßen: Wir haben während des Krieges eine sogenannte Wohlfahrtsabteilung unterhalten, deren Aufgabe darin bestand, den bei uns beschäftigten Arbeitern und Angestellten billige Lebensmittel zu verschaffen. Im Jahre 1919 haben wir, veranlaßt durch den Wunsch des Betriebsrates, Einfluß auf die Geschäftsführung dieser Abteilung zu gewinnen, ihm die Abteilung zur selbständigen Verwaltung angeboten, wobei wir unsere finanzielle Unterstützung in weitgehendem Maße in Aussicht stellten. Der Betriebsrat, in der Kritik stark, aber nicht imstande, ein derartiges Unternehmen mit Erfolg zu führen, wagte es nicht, auf unseren Vorschlag einzugehen, und wir haben deswegen die Abteilung eingehen lassen. Allmählich scheinen sich aber die Betriebsräte mit mehr Erfolg dieser Aufgabe gewidmet zu haben, sodaß sogar Klagen von Seiten der Gewerk-

schaften her laut werden, daß sich die Betriebsräte von ihren eigentlichen Aufgaben abhalten lassen. Überhaupt ist die Stellungnahme von gewerkschaftlicher Seite den Werkkonsumanstalten gegenüber nicht so günstig, wie es die gute Absicht verdiente. Es wird ihnen vorgeworfen, daß sie die Konsumvereine zu schädigen suchen und die Kaufkraft der Arbeitnehmer zersplittern. Demgegenüber ist zu betonen, daß es den Konsumvereinen in den Inflationsjahren an Kapital und ihrem genossenschaftlichen Charakter entsprechend vielleicht auch an der nötigen Initiative fehlte, um eine geordnete Lebensmittelversorgung durchzuführen. Die Werkskantinen waren tatsächlich in jenen Jahren ein volkswirtschaftliches Bedürfnis, weil sie billiger und besser liefern konnten, als die Konsumvereine, und hatten Aufgaben zu erfüllen, die früher und auch heute wieder den Konsumvereinen obliegen. Heute sind sie seltener geworden, teils, weil mit Aufgabe der Rationierung und Einführung von festen Preisen nach Stabilisierung der Währung das Bedürfnis danach geschwunden war, teils auf Drängen des Einzelhandels, der sich gegen ihre preisdrückende Wirkung wehrte, teils wegen Geldmangels und infolge des Wiedererstarkens der Konsumvereine. Heute sind die Konsumvereine wieder kapitalkräftig genug, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, und werden zum Teil auch von den Arbeitgebern unterstützt, so gab die Fa. Zeiß z. B. dem Konsumverein Jena Vorschüsse zur Beschaffung von Kartoffeln.

3. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Neben der Wohnungsfürsorge und der Versorgung mit wirtschaftlichen Bedarfsartikeln dienen Pensions-, Witwen- und Waisenkassen der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeitnehmer. „Unter Arbeiter-, Werks- oder Betriebspensionskassen versteht man alle versicherungstechnisch eingerichteten Anstalten, die auf privater Grundlage die Sicherung der Arbeiter eines bestimmten industriellen Unternehmens gegen die wirtschaftilchen Folgen der Erwerbsunfähigkeit, des Alters oder des Todes bezwecken.“ So definiert Walter Laporte: Das Problem der Arbeiterpensionskassen. Dieser Zweig der Wohlfahrt entspringt mehr sozialen als wirtschaftilchen Gesichtspunkten. Wenn es auch im Interesse eines Unternehmers liegt, die Söhne von Arbeitern heranzuziehen und ihnen zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreude die Sorge für die arbeitsunfähigen Eltern abzunehmen, so treten diese Gesichtspunkte doch hinter den sozialen Erwägungen zurück, denn gerade dieser Zweig der Wohlfahrt ist am unproduktivsten für den Betrieb, da er dem nur konsumtiven Arbeiter, der dem Betrieb nichts mehr nützt, zu Gute kommt. Als Versicherung haben diese Einrichtungen nur dann zu gelten, wenn Beiträge von dem Arbeiter verlangt werden. Trägt der Unternehmer die Kosten allein, so wird kein Rechts-

anspruch auf Pension begründet, es ist also auch keine Verletzung der Rechte des Arbeiters möglich. Anders steht es mit den Kassen, in die der Arbeiter Beiträge zahlt. Auch sie sind als Wohlfahrtseinrichtungen zu bezeichnen, solange der Unternehmer mehr als die gesetzlichen Leistungen zahlt. Es wird hier aber ein Versicherungsvertrag begründet, durch den der Arbeiter Anspruch auf Versicherungsleistungen erhält. Der Nachteil dieser Einrichtungen liegt darin, daß ein Arbeiter oft vor der Pensionierung den Betrieb verläßt. Es sind dann wohl die Ansprüche des Arbeitsvertrags erfüllt, nicht aber die des Versicherungsvertrages. Es ergibt sich dann die Frage, ob das Versicherungsverhältnis noch weitergeführt werden soll, oder wie der Arbeiter für die gezahlten Lohnabzüge entschädigt wird. Eine Weiterversicherung ist meist nicht möglich wegen der verschiedenen Invaliditätsgefahr der einzelnen Betriebe. Wenn z. B. ein Arbeiter eines Betriebes mit geringer Invaliditätsgefahr in einem weit gefährlicheren Betrieb weiterarbeitet, so wird die Kasse des ersten Betriebs nicht die Gefahr des neuen Betriebs tragen wollen. Außerdem wird der Arbeiter nicht in der Lage sein, die gesamten Beiträge zu zahlen, da ja jetzt die Arbeitgeberzuschüsse wegfallen, ganz abgesehen von der schweren Eintreibbarkeit der Zuschüsse. In Frage käme also nur eine Barentschädigung. Hiermit war es vor dem Krieg sehr schlecht bestellt. So war in zahlreichen Fällen von einer Rückzahlung gezahlter Beiträge gar keine Rede. In den Kruppschen Statuten der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung heißt es z. B.:

§ 1. Alle in der Gußstahlfabrik beschäftigten Personen sind berechtigt und verpflichtet, der Pensionskasse beizutreten. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Dienste der Firma.

§ 15. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus den Diensten der Firma erlöschen alle Ansprüche desselben und seiner Hinterbliebenen an die Pensionskasse.

Ähnliche Bestimmungen sind sehr zahlreich, ein Rechtsanspruch auf die Pension wird meist nicht gewährt. Dadurch wird aber die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer nicht erreicht, sie gehen ihrer Beiträge verlustig, Kündigung und Freizügigkeit werden ihnen erschwert, die freie Berufswahl ihrer Kinder beeinträchtigt. Derartige Zustände waren vor dem Krieg sehr häufig anzutreffen, und gaben berechtigten Anlaß zu Klagen.

Heute sind nur noch sehr wenig Pensionskassen vorhanden, meist nur in sehr großen Werken, da ja eine größere Anzahl von Menschen als notwendig zur Aufrechterhaltung einer Versicherung erachtet werden muß. Die Kassen der Vorkriegszeit sind entwertet und mußten neu aufgebaut werden. In der Inflation schritt man zur Einrichtung wertbeständiger Kassen. So richtete die chemische und metallurgische Fabrik A.-G. in Lüneburg im

Dezember 1922 für ihre Werksangehörigen eine wertbeständige Kasse ein, in die die Werksangehörigen bis zu 20% ihres Einkommens einzahlen konnten gegen Sparmarken, die auf ½ kg Schwefelnatrium lauteten und mit 1%, d. h. 5 gr Schwefelnatrium verzinst wurden. Derartige Kassen waren sehr beliebt bei der Arbeiterschaft, hatten aber den Nachteil, daß sie auf ein einzelnes den Konjunkturschwankungen ausgesetzten Produkt bezogen waren, wodurch der Arbeiter auch als Konsument an die Schwankungen des Produktes gebunden wurde. Im allgemeinen ist das Verständnis der Arbeiter für derartige Einrichtungen gering. So verteilte eine Firma aus dem Gewinn des Jahres 1919 an die Arbeiter einen Betrag von 300 000 Mk. durch Zuwendungen von 300—1500 Mk. Dabei sicherte die Firma jedem Arbeiter, der den Betrag als Sparguthaben stehen ließ, eine Verzinsung nach dem Dividendensatz. Trotz des sehr hohen Dividendensatzes haben von den 1200 Arbeitern nur 54 den Betrag stehen lassen, während bei den Angestellten mehr Verständnis dafür vorhanden war. Eine badische Fabrik errichtete eine Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenkasse und gab die Summe von 120 000 Mk. zur Einrichtung dieser Kassen dem Arbeiterrat zur Verwaltung. Dieser konnte die Mittel aber nicht verwalten und beschloß deswegen in einer Sitzung, die Kasse aufzuheben und zu verteilen. Dies geschah auch und das Geld wurde größtenteils in Alkohol umgesetzt. Mit der Stabilisierung der Währung bekam der Arbeiter aber allmählich wieder Interesse für derartige Einrichtungen und begrüßte die Aufwertungsbestrebungen der Unternehmer dankbar. In zahlreichen Fällen wurde von den Unternehmern voll aufgewertet, bis zur Durchführung der Aufwertung wurden freiwillige Unterstützungen gezahlt. Heute werden die Pensions- und Unterstützungskassen zum größten Teil allein von den Unternehmern getragen und sind nicht mehr als Versicherungen zu bezeichnen. Deswegen besteht heute in den meisten Fällen kein Anspruch auf Pension und keine Vergütung bei Austritt des Arbeiters. Die wirtschaftliche Unsicherheit des Arbeiters wird nicht behoben, da die Arbeiter mit keinen Leistungen rechnen können. Es herrscht ein der patriarchalischen Wohlfahrt ähnlicher Zustand. Folgende Fälle mögen den Stand des heutigen Kassenwesens illustrieren.

a) Zahlung der gesamten Beiträge durch die Unternehmer.

J. W. Zanders, Bergisch-Gladbach.*)

Ein Rechtsanspruch auf Pensionen besteht nicht. Pensionen und Unterstützungskassen sind freiwillige Einrichtungen der Firma. Ausscheidende Arbeiter haben infolgedessen keine Ansprüche zu stellen.

*) Die Bestimmungen wurden persönlichen Mitteilungen der befragten Firmen entnommen.

Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg.*)

Sowohl unser Beamtenpensionsverein wie unsere Arbeiterpensionskasse hat infolge der Inflation, wie alle solchen Einrichtungen den größten Teil ihres Vermögens verloren und deshalb zur Zeit ihre Tätigkeit eingestellt. Unsere Firma bezahlt an Beamte und Arbeiter mit sehr langer Dienstzeit und in vorgerücktem Alter aus eigenen Mitteln Ruhegehälter und Ruhelöhne, die von Fall zu Fall bestimmt werden.

G. M. Pfaff A.-G., Kaiserslautern.*)

Entschädigungsansprüche der aus dem Werk ausscheidenden Arbeiter und Angestellten aus der Pensionskasse bestehen nicht, weil solche keine Beträge zu der Pensionskasse bezahlen und daher auch keine rechtlichen Ansprüche auf eine Vergütung beim Verlassen des Werkes besitzen.

Deutsche Wollwarenmanufaktur A.-G., Grünberg.*)

Die Pensionskassen sind eine reine Wohlfahrtseinrichtung der Firma, die seinerzeit einen Pensionsfond geschaffen hat. Da die Zinsen des Pensionsfonds zur Zeit zur Bezahlung der Renten nicht ausreichen, wird der Differenzbetrag freiwillig von der Firma gegeben. Angestellte und Arbeiter haben also keine Leistungen für ihre Pensionskassen gegeben, und erhalten somit bei dem Ausscheiden auch keine Entschädigungen.

Heinrich Lanz A.-G., Mannheim.*)

Vor dem Krieg bestand eine Arbeiterstiftung, die für solche Arbeiter, die 20 Dienstjahre bei der Firma zurückgelegt hatten, ein Ruhegehalt vorsah. Ebenso für die Beamten und Meister der Firma eine Pensionskasse, die gleichfalls eine freie Stiftung der Firma und der Familie Heinrich Lanz gewesen war, und zu welcher, ebenso wie zur Heinrich und Julia Lanz-Stiftung für die Arbeiter keinerlei Beiträge erhoben worden sind. Die namhaften Beiträge dieser Stiftungen sind durch die Inflation verloren gegangen, die Firma hält indessen die Unterstützung, wenn auch nicht mehr in der gleichen Höhe wie vor dem Krieg, freiwillig und unverbindlich weiterhin aufrecht.

C. A. Preibisch, Reichenau in Sachsen.*)

Ausscheidende Arbeiter, welche länger als 20 Jahre ununterbrochen dem Betrieb angehört haben, erhalten bei Invalidität eine monatliche Rente je nach der Anzahl der Jahre der Betriebsangehörigkeit bis zu 2 Mk. wöchentlich. Angestellte bis zu 50% ihres Gehalts. Da die hierfür von der Firma zurückgestellten Unterstützungsgelder und Pensionsfonds durch die Inflation aufgezehrt sind, müssen die nunmehr erforderlichen Gelder auf die Geschäftsunkosten geschlagen werden.

*) Die Bestimmungen wurden persönlichen Mitteilungen der befragten Firmen entnommen.

P. Beiersdorf & Co., Hamburg.*)

Wir haben eine Pensionskasse, die auf einer Stiftung beruht. Arbeiter und Angestellte zahlen keine Beiträge, ausscheidende Arbeiter und Angestellte bekommen nur dann eine Pension, wenn sie von uns wegen hohen Alters oder wegen einer eingetretenen Invalidität aus dem Dienst ausscheiden müssen. Scheiden Arbeiter oder Angestellte freiwillig aus unseren Diensten, so verfällt die Pension.

Augsburger Kammgarnspinnerei.*)

Aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidende Arbeiter oder Angestellte erhalten bei uns keinerlei Entschädigung aus den Pensions- oder Unterstützungskassen, weil sie keine rechtlichen Ansprüche an diese Kassen besitzen. Dieser Zustand hat seine Begründung darin, daß die Beiträge zu den Pensions- und Unterstützungskassen ausschließlich von der Firma getragen werden und durch die Satzung des Pensionsfonds ein rechtlicher Anspruch der Arbeiter und Angestellten ausgeschlossen ist.

Uhrenfabrik Gebr. Junghans A. G., Schramberg.*)

Die durch Kündigung ausscheidenden Arbeiter und Angestellten erhalten nach Ablauf der Kündigungsfrist keinerlei Entschädigung. Die früheren ausreichenden Grundstöcke für Pensions- und Unterstützungskassen sind durch die Inflation aufgezehrt worden. Wir gewähren den Witwen unserer früheren Beamten eine Witwen-Pension, die Witwen verstorbener Arbeiter beziehen Zuwendungen aus der Unterstützungskasse. Diese Aufwendungen müssen aus laufenden Mitteln bestritten werden, weil hierzu keine Fonds mehr vorhanden sind.

Otto Günther, Greiz.*)

Besondere Pensions- oder Unterstützungskassen bestehen nicht Die austretenden Arbeiter oder Angestellten erhalten nach freiem Ermessen je nach der Lage des einzelnen Falles ein Ruhegeld.

Krausewerk, Neusalz.*)

Pensions- oder Unterstützungskassen sind auf unserem Werk nicht mehr vorhanden. Ausscheidende Arbeiter und Angestellte erhalten je nach ihrer Bedürftigkeit freiwillige Unterstützungen von Seiten des Werkes.

Vereinigte Jute-Spinnereien und Webereien A. G., Harburg.*)

Eine Pensionskasse besteht infolge der Inflation nicht mehr. Alte ausscheidende arbeitsunfähige Arbeitnehmer erhalten eine widerrufliche monatliche Unterstützung in verschiedener Höhe.

*) Die Bestimmungen wurden persönlichen Mitteilungen der befragten Firmen entnommen.

Adam Opel, Rüsselheim.*)

Wie bei allen großen Unternehmungen sind auch die Stiftungen meines Unternehmens ein Opfer der Inflation geworden. Arbeiter und Angestellte mit langjähriger Dienstzeit erhalten zur Zeit auf Widerruf eine Unterstützung in entsprechender Höhe.

Maschinenbau A. G., vorm. Starke & Hoffmann, Hirschberg.*)

Wir gewähren austretenden Arbeitern und Angestellten nur von Fall zu Fall je nach der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre gewisse Entschädigungsbeträge, bei besonderer Bedürftigkeit auch monatliche Unterstützungen.

E. Merck, Darmstadt.*)

Meine vor dem Krieg bestandene Beamten-, Pensions-, Witwen- und Waisenkasse ist durch die Inflation vernichtet worden. Ich gewähre jedoch solchen Werksangehörigen, die in den Ruhestand treten, aus laufenden Mitteln eine Unterstützung, die sich nach den Dienstjahren des Betreffenden richtet.

Schlesische Cellulose- und Papierfabriken A. G., Cunnersdorf.*)

Selbständige Pensions- und Unterstützungskassen bestehen für unsere Werke nicht. Angestellte und Arbeiter, die infolge von Dienstunfähigkeit oder nach Erreichung eines bestimmten Alters ausscheiden, erhalten von uns fortlaufende, widerrufliche Unterstützungen. Bei den Arbeitern ist dafür ein bestimmter Satz aufgestellt, während sie für Angestellte entsprechend der innegehabten Stellung und der Länge der Dienstzeit in jedem Falle besonders festgesetzt werden.

b) Zahlung der Beiträge durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co., Leverkusen.

Beamtenpensionskasse. Satzung vom 27. Juli 1921.

§ 12, 1. Der Gesamtbetrag beträgt 15% des pensionsfähigen Einkommens.

§ 17, 1. Die von dem Mitglied entrichteten Beiträge sind ohne Zinsen zurückzuerstatten dem Mitglied, das zu seinen Lebzeiten aus der Kasse ausscheidet, ohne einen Anspruch auf Pension erworben zu haben.

P. Beiersdorf & Co., A.-G., Hamburg.*)

Aus der Unterstützungskasse erhalten die Werksangehörigen 75% der eingezahlten Beiträge unter Abzug etwa erhaltener Unterstützungen zurück.

*) Die Bestimmungen wurden persönlichen Mitteilungen der befragten Firmen entnommen.

Benz & Cie, Mannheim.*)

Pensionskasse.

Satzung genehmigt durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung am 8. 10. 1920.

§ 2. Zum Eintritt in die Kasse sind berechtigt und verpflichtet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen sämtliche gegen Monats- oder Jahresgehalt bei der Firma Benz & Cie. angestellten Personen einschließlich der Vorstandsmitglieder, welche das 21. Lebensjahr vollendet und das 50. noch nicht überschritten haben.

§ 17, 1. Jedes Mitglied zahlt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 39 einen ordentlichen Beitrag in Höhe von 5% seines pensionsfähigen Einkommens, sowie als außerordentlichen Beitrag 25% des Jahresbeitrags einer Erhöhung desselben.

§ 11, 2. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Dienstverhältnisses bei Benz.

§ 19, 1. Von Mitgliedern der Kasse entrichtete Beiträge sind vorbehaltlich der Bestimmungen in § 37 ohne Zinsen zurückzuerstatten Mitgliedern, die nach § 11, Ziff. 2 und 3 aus der Kasse ausscheiden, ohne einen Anspruch auf Pension erworben zu haben.

A.-G. Farbwerke, vormals Meister Lucius & Brüning, Höchst. Pensionskasse der Angestellten. Satzung vom Dezember 1921.

§ 12, 1. Der Pflichtbeitrag des Mitglieds beträgt:

a) Grundsätzlich 4% des pensionsfähigen Einkommens.
b) 3% soforn das Mitglied aus der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz ausgeschieden ist.
c) 2% sofern das Mitglied der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterworfen ist.

§ 17, 1. Die von dem Mitglied entrichteten Beiträge sind ohne Zinsen zurückzuerstatten dem Mitgliede, das zu seinen Lebzeiten aus der Kasse ausscheidet, ohne einen Anspruch auf Pension erworben zu haben.

Continental Caoutchouc & Guttapercha-Compagnie zu Hannover.

Pensions-, Witwen- und Waisenkasse.

Satzung vom 21. Mai 1926.

§ 21. Zum Eintritt in die Kasse sind sämtliche in Hannover sowohl als auch in den deutschen Niederlassungen beschäftigten Angestellten der Firma mit Ausnahme der Lehrlinge verpflichtet,

*) Die Bestimmungen wurden persönlichen Mitteilungen der befragten Firmen entnommen.

die mindestens 16 Jahre alt sind und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 10. Jedes Mitglied der Kasse hat zu zahlen von seinem pensionsfähigen Einkommen:

1. 2½% des Jahreseinkommens als Eintrittsgeld einmalig.
2. 7% laufenden Beitrag jährlich in monatlichen Raten.

§ 7, 1. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Angestelltenverhältnisses oder mit Ausschluß aus der Kasse.

§ 8, 1. Von dem Mitglied und dem Anerkennungsgebührzahler sind mit 3½% einfacher Zinsen zurückzuerstatten:

Dem Mitglied, das zu seinen Lebzeiten aus der Kasse ausscheidet, ohne einen Anspruch auf Pension erworben zu haben.

Pensionskasse der J. G. Farbenindustrie A. G. Aus „Wohlfahrtseinrichtungen in der Industrie" von Direktor Dr. Bertrams, Leverkusen. 1927. Seite 31.

Jeder Angestellte ist zum Eintritt verpflichtet und zahlt jährlich 4½% des pensionsfähigen Einkommens, was sich auf 2% erniedrigt, wenn er unter die Angestelltenversicherung fällt. Bei Austritt aus der Firma werden die gesamten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet.

Carl Zeißstiftung. Statut von 1921.

§ 72. Beamte, Geschäftsgehilfen und Arbeiter, welche vor Vollendung ihres 40. Lebensjahres in den Dienst eines Stiftungsbetriebes eingetreten sind, haben nach 5jähriger Dienstzeit klagbaren Anspruch auf Pension gegen ihre Firma, sowohl für sich selbst, falls sie während des Dienstverhältnisses durch Alter oder dauernde Krankheit oder sonst ohne grobes eigenes Verschulden zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit unfähig werden, wie auch für den Fall ihres Todes zugunsten ihrer Hinterbliebenen.

§ 74. Andererseits können bei oder nach vorgedachter Erweiterung der Pensionsleistungen diejenigen aktiven Geschäftsangehörigen, welche jeweils für den Todesfall Pensionsanspruch zu Gunsten von Familienangehörigen haben, durch das Pensionsstatut und entsprechende Bestimmungen der Arbeits- und Anstellungsverträge zu Beiträgen für die Hinterbliebenenpension herangezogen werden. . . .

Wegen der Pensionen, welche den Geschäftsangehörigen selbst für den Invaliditätsfall oder als Ruhegehalt zukommen, dürfen auch in Zukunft Beiträge nicht erhoben werden.

§ 77. Die in kündbaren Verträgen stehenden Beamten, Geschäftsgehilfen und Arbeiter der Stiftungsbetriebe haben nach im ganzen dreijähriger, seit Vollendung des 18. Lebensjahres, im Dienst der Stiftung verbrachter Dienstzeit klagbaren Anspruch gegen ihre Firma auf Gewährung einer Entschädigung für Ver-

lust ihrer Stellung, wenn Auflösung des Dienstverhältnisses seitens der Firma erfolgt, ohne daß sie zur Fortsetzung der vertragsmäßigen Tätigkeit unfähig geworden sind, oder ihrerseits verschuldbare Veranlassung zur Vertragsauflösung gemäß § 79 dieses Statuts gegeben haben.

Diese Entschädigung besteht in der Fortgewähr des von ihnen zuletzt bezogenen festen Zeitlohns oder Gehalts, für die Dauer des dem Austritt folgenden halben Jahres.

Für solche Geschäftsangehörige, die nach dem Pensionsstatut Pensionsanwartschaft erlangt haben, soll die Entschädigung nicht weniger betragen, als der Gesamtbetrag der im Invaliditätsfall zu beanspruchenden Pension für einen Zeitraum gleich dem vierten Teil der abgelaufenen, nach den Bestimmungen des Pensionsstatuts anrechnungsfähigen Dienstzeit; der die Beträge nach Abs. 2 übersteigende Betrag ist alsbald fällig.

Wer außer Lehrvertrag als Arbeiterlehrling, vor vollendetem 16. Lebensjahr bei einem Stiftungsbetrieb eingetreten ist, hat auf die zuerst bezeichnete Entschädigung schon dann Anspruch, wenn er ohne sein Verschulden nach vollendetem 18. Lebensjahr entlassen wird.

Eine Abgangsentschädigung wird schon nach 6-monatiger Dienstzeit gewährt, wenn die Entlassung nicht aus Gründen erfolgt, die in der Person des Entlassenen liegen, sondern durch Einschränkung des Betriebes, Einführung von Fabrikationsverbesserungen oder ähnliche betriebstechnische Maßnahmen verursacht wird. Die Abgangsentschädigung besteht in diesen Fällen in der Fortgewährung des zuletzt bezogenen festen Zeitlohnes oder Gehaltes während des sechsten Teiles der Zeit, die der Entlassene im Dienst der Firma zugebracht hat, jedoch höchstens bis zur Dauer eines halben Jahres.

Diese letzteren zahlenmäßig weit geringeren Fälle stellen Versicherungsverträge vor, in denen der Arbeiter ein Recht auf Pensionierung und Rückzahlung der Beiträge bei Ausscheiden aus dem Betrieb hat. Dieses Recht wird ihm im Gegensatz zur Vorkriegszeit überall gewährt, gegenteilige Fälle sind mir nicht bekannt. Da aber die Durchführung solcher Kassen riesige Kosten verursacht, die Firma Zeiß gewährte während des Konjunkturtiefstandes 1923/24 allein 850 000 Goldmark Abgangsentschädigung, ist sie nur wenigen Betrieben möglich. Deswegen sind verschiedene Werke zur Weiterbeschäftigung nicht mehr voll arbeitsfähiger Arbeitskräfte geschritten, unter Zahlung des vollen Lohnes. Wie Ford berichtet, können von den 7882 vorkommenden Arbeitsverrichtungen in seinem Betrieb 3595 von Männern mit nicht voll entwickelter Körperkraft verrichtet werden, und auch von Krüppeln geleistet werden. Von ihnen können 670 Arbeiten von Beinlosen, 2637 von Einbeinigen, 2 von Armlosen, 715 von Einarmigen und 10 von Blinden geleistet werden. Auch die deutsche Industrie hat erkannt, daß es eine volkswirtschaftliche Verschwen-

dung darstellt, Renten zu zahlen, solange noch gearbeitet werden kann Deswegen hat die Gelsenkirchener Bergwerks-A. G., Abteilung Schalke, für die Invaliden und Minderleistungsfähigen ein eigenes Werk zur Beschäftigung dieser Leute geschaffen. Das Werk besteht aus einer Kleinholzmacherei, Schneiderei, Schreinerei, Kistenschreinerei, Feilenheftfabrikation, Korb- und Stuhlflechterei, Bürstenmacherei, Mattenflechterei, Buchbinderei und Buchdruckerei, Schuhmacherei, Schlosserei, Schmiedeabteilung und Anstreicherei. Die Belegschaft dieser Einrichtung betrug 1924 104 Köpfe. Die A. G. übernimmt die Produkte für ihren eigenen Betrieb oder verkauft sie an Dritte. Sie gewährt Kredite zur Beschaffung von Materialien und monatliche Zuschüsse als zinslose Darlehen, und zwar 60 Mk. pro Monat und Arbeiter, wovon 20 Mk. nicht zurückverlangt werden. Wenn auch das Werk privatwirtschaftlich Einbußen erleidet, da diese Arbeiten durch vollwertige Arbeitskräfte billiger ausgeführt werden könnten, so wird doch ein volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt durch die Ausnutzung von Arbeitskräften, die sonst brachliegen würden, und den Fortfall der unproduktiven Renten zu ihrer Erhaltung. Andere Firmen verwenden minderleistungsfähige Arbeitskräfte in ihrem eigenen Betrieb. So waren bei der Hundertjahrfeier der Glasfabriken Gebrüder Müllensiefen zu Crengeldanz bei Witten 23 Arbeiter über 25 Jahre, 28 über 30 Jahre, 30 über 40 Jahre, 8 über 50 Jahre und 1 Arbeiter über 60 Jahre bei der Firma beschäftigt. Alle erhielten ihren vollen Lohn.

III. Die gesundheitliche Fürsorge.

A. Die Schädigungen des gesundheitlichen Lebens durch die industrielle Entwicklung.

Ein gewisses Maß körperlicher oder geistiger Arbeit ist notwendig zur Erhaltung der Gesundheit des Menschen. Es müssen sich gesundheitliche Schäden einstellen, wenn dieses Maß von Arbeit seinen normalen Umfang nach unten oder oben überschreitet. Bei dem Arbeiter besteht die Gefahr, daß die ihm auferlegte Arbeit größer ist als seine Leistungsfähigkeit, nicht in Hinsicht auf den Umfang der Arbeit, sondern in Bezug auf die äußeren Verhältnisse. Es treten gesundheitliche Schäden ein, denen der Arbeiter nicht in der notwendigen Weise begegnen kann, denn bei einem niedrigen Einkommen sind die Ausgaben für Gesundheitszwecke nicht nur absolut, sondern auch relativ geringer, als bei einem höheren Einkommen.

Die Tatsache, daß die Sterblichkeit der Versicherten fast doppelt so hoch ist, als die der Nichtversicherten, ist wohl weniger auf die äußeren Lebensverhältnisse, als auf den Beruf und seine Gefahren zurückzuführen.

Die gesamte Durchschnittszahl der Todesfälle auf Versicherte beträgt 13,7, die der Nichtversicherten 7,6. Die beruflichen Gefahren, die eine so große Steigerung der Todesfälle der Versicherten herbeiführen, können begründet sein

1. in der Arbeitsstätte.

Nach § 120 a der R. G. O. ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als es die Natur des Betriebes verlangt. Natürlich muß ein gewisses Maß von Schutzeinrichtungen als unbedingt notwendig erachtet werden zur präventiven Bekämpfung von Unfalls- und Gesundheitsgefahren. Der Verschiedenheit der Betriebe entsprechend besteht aber die Möglichkeit, diese Schutzmaßnahmen auszudehnen, und zur Linderung oder Beseitigung der aus dem Wirtschaftsprozeß hervorgehenden Schäden zu dienen. Als Grundlage solcher Einrichtungen muß eine einwandfreie Arbeitsstätte angesehen werden. Nur ein genügend großer, sauberer, gut gelüfteter und beleuchteter Arbeitsraum ist wirklich rationell, und eine Sparsamkeit in dieser Richtung wird sich auf die Dauer immer rächen. Ist der Arbeitsraum

zu klein, wie es ja in der Nachkriegszeit infolge der Beschlagnahmung gewerblicher Räume für Wohnungszwecke leider allzu oft der Fall sein mußte, so vergrößern sich die Unfalls- und Gesundheitsgefahren. Es müssen Ventilationsvorrichtungen vorhanden sein zur Reinigung der durch Gas und Staub und die Ausatmungsprodukte der Menschen sauerstoffarmen Luft, denn bei mangelnder Ventilation wird die Erkrankung der Atmungsorgane begünstigt. Der Wärme- und Feuchtigkeitsgehalt der Luft muß geregelt werden, vor allem darf die Wärme nicht zu groß sein, denn durch die Arbeit wird die normale Wärme des menschlichen Körpers an sich schon gesteigert. Ebenso müssen starke Temperaturschwankungen vermieden werden, da sie leicht Erkältungen bewirken können, die wieder andere Krankheiten nach sich ziehen.

2. In dem Arbeitsprozeß.

Neben der Arbeitsstätte kommt dem Arbeitsprozeß hervorragende Bedeutung zu. Am häufigsten wird er Ermüdungserscheinungen bewirken. Die körperliche Leistungsfähigkeit eines Menschen hängt ab von der Muskulatur und von der Energie, mit der die entstehende Müdigkeit überwunden wird. Die verausgabte Energie muß im richtigen Verhältnis zum Kraftaufwand und zu der verausgabten Zeit stehen. Die Maschine bewirkt die Arbeit wohl in kürzerer Zeit, aber mit Aufwand von mehr Energien, sodaß starke Ermüdungserscheinungen hervorgerufen werden. In dem Moment, wo Nachtruhe und Schlaf nicht ausreichen, um die Gesamtkräfte des Arbeiters wieder auf das Niveau des vorherigen Tages zu bringen, wird die Ermüdung zur Übermüdung. Nach Untersuchungen von Dr. Laufer (Dr. Laufer L'organisation) wird bei 10 stündiger Arbeit von Ausladearbeitern die Ermüdung in 70 Fällen von einem Tag auf den anderen übertragen. (Gemeint sind 70 von 100 Fällen.) Besonders gefährlich sind die Ermüdungsgefahren bei Arbeiterinnen hinsichtlich der Nachkommenschaft. Die Konstitution der Neugeborenen ist bei Kindern von übermüdeten Müttern meist schlecht, sie nehmen die Übermüdung mit ins Leben hinein.

Das Arbeitsmaterial stellt durch seine Staubbildung eine große Gefahr für den Arbeiter dar. Durch die ständige Einatmung werden die Staubteilchen in das Lungengewebe und die Bronchialdrüsen eingeführt und können chronischen Bronchialkatarrh und Lungenentzündung bewirken. Besonders gefährlich ist Kohlen-, Eisen-, Holz-, Mehl- und Tabakstaub und der Staub von tierischen Haaren. Außerdem wird der Staub als Bazillenträger gefährlich für den Menschen. Tuberkulose, Syphilis, Typhus, Ruhr und Wurmkrankheit sind auf diese Weise übertragbar, ebenso wie durch die Zusammenarbeit mit infizierten Arbeitern oder in infizierten Räumen. Allerdings findet die Infektion der Tuberkulose meist schon in den Kinderjahren statt. Jedoch tritt die eigentliche Krankheit meist erst später durch ungünstige äußere Einflüsse und

Schädigungen des Berufslebens, durch Überanstrengung, mangelhafte Werkstatthygiene, Staub und Gift usw. ein, während sie unter günstigen Lebensbedingungen vielleicht gar nicht zu Tage getreten wäre. Zu erwähnen sind hier auch die Erkrankungen durch Gewerbegifte, die chronisch erscheinen können durch ständige Aufnahme kleinerer Giftmengen oder akut durch plötzliche Aufnahme größerer Mengen. Unter ihnen spielt das Blei die wichtigste Rolle. 90—95% aller Gewerbevergiftungen sind auf Blei zurückzuführen; daneben kommen hauptsächlich Zink, Quecksilber, Chromsäure und Chlor in Betracht. Neben der direkten Giftwirkung verursachen sie eine verringerte Widerstandsfähigkeit gegen Infektionen.

Neben den Gewerbekrankheiten bedroht die Unfallgefahr Leben und Gesundheit der Arbeiter. Gerade auf diesem Gebiet kann der Unternehmer viel leisten zur unfallsicheren Gestaltung der Betriebseinrichtungen, durch ordnungsgemäße Betriebsführung, Instandhaltung der Schutzvorrichtungen, Beaufsichtigung der Arbeiter, Bekanntmachung von Unfallschutzvorschriften, Lieferung von Schutzmitteln und Verbandszeug usw. Der Unternehmer wird abgesehen von sozialen und menschlichen Gesichtspunkten aus wirtschaftlichen Gründen die Unfallsgefahr möglichst zu mindern versuchen. Jeder Unfall entzieht ihm eine vielleicht gut eingearbeitete Arbeitskraft, läßt zur Zeit des Unfalls Betriebsstörungen eintreten und verursacht durch die Untersuchung des Unfalls und seine Folgen unproduktive Ausgaben, da die Ausgaben für eine Unfallrente meist viel höher sind, als die für Schutzeinrichtungen. Wenn Marx die unbenutzte Maschine als Kapitalsverlust bezeichnet, so gilt das auch von der menschlichen Arbeitskraft, die unterhalten, aber nicht verwendet wird.

3. In der Arbeitsmethode.

Von großer Bedeutung für die Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft ist die angewandte Arbeitsmethode. Mit der Vervollkommnung der Produktion, der Entwicklung von Wirtschaft und Technik, der Anwendung von Kapitalsumwegen sind an den Arbeitnehmer größere Anforderungen gestellt als früher.

Um das Verhältnis von Arbeitsaufwand und Arbeitsresultat optimal zu gestalten, durfte man nicht bei der Rationalisierung des einen Produktionsfaktors Kapital stehen bleiben, sondern es ergab sich die Notwendigkeit, daß neben der Rationalisierung der technischen Einrichtungen auch eine Vervollkommnung der menschlichen Arbeitstechnik eintreten mußte. So will Taylor die technische Arbeitsteilung auf die menschliche Arbeit übertragen und diese in geistige und körperliche Arbeit zerlegen. Durch physiologische und psychologische Studien soll das Haushalten mit der menschlichen Arbeitskraft erforscht werden und erzielt werden, daß Mensch und Maschine ein Maximum an Arbeitsleistung liefern können. Ein Arbeitsbureau soll jeden Arbeitsprozeß durch-

denken und dem Arbeiter eine schriftliche Anweisung für deren Ausführung geben. Mittels einer Stechuhr wird die Zeit berechnet, die ein Arbeiter für eine gewisse Arbeitsleistung braucht. Das Pensum ist so bemessen, daß es der Leistung eines erstklassigen, für diese Arbeit besonders geeigneten und körperlich tüchtigen Arbeiters entspricht, dessen Ehrgeiz dadurch geweckt wird, daß er bei Erreichung des Pensums in der gewissen Grundzeit einen Stücklohn erhält, der den üblichen Tageslohn übersteigt.

Mit diesem Arbeitspensum erzielte Taylor in den Betlehem-Stahlwerken zu South Betlehem in Pennsylvanien verblüffende Erfolge. So berichtet er, daß nach dreijähriger Anwendung eines Systems 140 Mann täglich 59 Tonnen verladen haben, während vorher 400 bis 600 Mann nur 16 Tonnen verladen haben. In einem anderen Betrieb führten nach Anwendung des Taylor-Systems 35 Kugelprüferinnen die Arbeit aus, die früher von 120 Mädchen geleistet wurde, wobei sich der Genauigkeitsgrad der Arbeiterinnen um $^2/_3$ hob. Dabei wurde die Arbeitszeit von $10^1/_2$ auf $8^1/_2$ Stunden gesenkt mit 2 obligatorischen Erholungspausen von 10 Minuten.

Erwägen wir nun die Vorzüge und Nachteile des Taylorsystems, so können wir ihm eine gewisse kulturelle Bedeutung nicht absprechen. Es hat den Vorzug der systematischen Betriebsweise und damit verbunden eine Ersparnis an Unkosten und Arbeit. Es will durch geeignete Arbeitsmittel und Stoffe, arbeitssparende Verfahren und organisatorische Maßnahmen die Arbeitsvorgänge der Entwicklung der Technik anpassen. Seine weit größeren Nachteile bestehen jedoch in der maximalen Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft. Taylor hat den produktiven Charakter der menschlichen Arbeit nicht richtig erkannt, als er sie der Zwangsläufigkeit der Maschine anpassen wollte. Der Mensch ist auf freie Beweglichkeit eingestellt, im Gegensatz zur Maschine. Darum wird die menschliche Arbeit auch nie die Exaktheit, Gleichmäßigkeit, Pünktlichkeit und Selbstkontrolle der Maschine erreichen. Wenn die menschliche Arbeitskraft nur in Hinsicht auf die schnellstmöglichste Erledigung einer Arbeitsleistung verwandt wird, so wird wohl im Augenblick ein Maximum an Arbeitsleistung erzielt werden, aber das dauernde Optimum wird nicht erreicht, weil Raubbau an der Arbeitskraft getrieben wird. Dazu kommt, daß durch die Zerlegung der Arbeit in ihre geistigen und körperlichen Bestandteile freie Initiative und produktive Kräfte ungenützt bleiben, während andererseits durch die ständige Wiederholung desselben Arbeitsvorganges starke Ermüdungserscheinungen eintreten, besonders wenn das Pensum einem besonders qualifizierten Arbeiter angemessen ist. Bei der Berechnung der maximalen Leistungsfähigkeit der Produktionsmittel zieht Taylor bei dem Kapitel auch seine Pflege in Betracht und berechnet die durch Abnutzung entstandenen Kosten.

Diesen Gesichtspunkt läßt er bei der menschlichen Arbeitskraft ganz außer acht, und daran krankt sein System. Er hat nur die augenblicklich geleistete Arbeit im Auge. Die Folgen sind natürlich Überanstrengung und Schädigung der Arbeiter, Mechanisierung des Arbeitsvorganges, willkürliche Entlassungen der Arbeiter, deren „persönlicher Koeffizient" nicht den vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen entspricht, und somit Vergrößerung der Arbeitslosigkeit. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt können wir eine solche Produktionspolitik nicht gutheißen. Entscheidend muß die gesamte Lebensleistung des Arbeiters sein, und nicht die augenblicklich im Privatbetrieb geleistete Arbeit.

In Deutschland läßt die Entwicklung der sozialen Gesetzgebung eine Anwendung des Taylorsystems in seiner ursprünglichen Form nicht zu. Es finden sich jedoch überall, wo Mangel an Facharbeitern und Massenfabrikation herrscht, Versuche zur Erweiterung der Arbeitsleistung und Vervollkommnung der menschlichen Arbeitstechnik, die eine starke Beanspruchung der menschlichen Arbeitskraft bedeuten. Deswegen muß auch auf diesem Gebiet die Wohlfahrtspflege eintreten, um den eben dargestellten Schäden zu begegnen.

B. Die Einrichtungen der Unternehmer zur Beseitigung der gesundheitlichen Schäden.

1. Förderung der allgemeinen Hygiene und vorbeugende Bekämpfung von Krankheiten.

Die gesundheitliche Fürsorge unterscheidet sich von der wirtschaftlichen insofern, als sie, wenn man von den Unterstützungskassen der Arbeitgeber unter Beitragsleistung der Arbeitnehmer, die ja mehr in das Gebiet des Kassenwesens fallen, absieht, die aus dem Wirtschaftsprozeß hervorgehenden Schäden zu mildern sucht, ohne dabei die Rechte des Arbeitnehmers zu beeinträchtigen, oder ihn in größere Abhängigkeit zu versetzen. Ein in hygienischer und unfalltechnischer Hinsicht gut geleiteter Betrieb hat einerseits für den Unternehmer, wie wir noch sehen werden, die Vermutung größerer Rationalität und Rentabilität, andererseits ist er geeignet, die wirtschaftliche und rechtliche Position des Arbeitnehmers zu verbessern. Es wäre z. B. der Fall denkbar, daß ein Arbeiter durch mangelnde hygienische Einrichtungen oder fehlende Schutzeinrichtungen arbeitsunfähig wird und seine Arbeits- und Wohnstätte verlassen muß und somit allen wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen eines solchen Stellungswechsels ausgesetzt würde. Wenn auch die Möglichkeit solcher Gefahren wohl nie ganz behoben werden kann, so bezweckt doch die ständige Verbesserung der Schutzmaßnahmen eine Verbesserung der Position der Arbeiterschaft und sollte

deswegen freudig von ihr begrüßt werden. Aufgabe des Unternehmers muß es sein, einerseits für eine möglichst unfallsichere und hygienische Gestaltung seines Betriebes zu sorgen, und andererseits das persönliche Verhalten der Arbeitnehmer so zu beeinflussen, daß sie ihrerseits zur Vermeidung von Unfalls- und Gesundheitsgefahren beitragen und sich der Verantwortung, die sie ihren Mitarbeitern gegenüber tragen, bewußt werden. Wie haben die Unternehmer diese Aufgabe seit dem Krieg gelöst?

Da die Gestaltung der Betriebe in Bezug auf die Unfalls- und Gesundheitsgefahren im Interesse der Erhaltung des wichtigsten volkswirtschaftlichen Gutes, der menschlichen Arbeitskraft, so überaus bedeutungsvoll ist, konnte man die Einrichtung der Betriebe nicht der freien Wohlfahrt der Unternehmer überlassen. Neben den in den §§ 16—28, 120—120 g gegebenen Rahmenvorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung erscheinen jährlich zahlreiche Gesetze zur Ausführung dieser Vorschriften. Dazu kommen die Bestimmungen der R. V. O. und die Anordnungen der Gewerbeaufsichtsbeamten. Es wird also ein gewisses Maß von Schutzeinrichtungen als selbstverständliche Notwendigkeit dem Gebiet der Wohlfahrt vorangestellt, und erst nach Erfüllung dieser Pflichten kann die Wohlfahrt einsetzen. Dabei kann man die gesetzlichen Vorschriften keineswegs als ausreichend bezeichnen. Einerseits leiden sie an Unübersichtlichkeit, ein Umstand, der durch das demnächst erscheinende Arbeiterschutzgesetz wohl behoben wird, andererseits an Unvollständigkeit. So wäre ein Gesetz dringend notwendig, das die Maschinenbauanstalten zwingen würde, die Maschinen nur in gesichertem Zustand zu liefern. Die Berufsgenossenschaften haben mit den Maschinenbauanstalten freiwillige Abmachungen darüber getroffen, ohne jedoch in der Praxis immer den gewünschten Erfolg zu haben. Ebenso wäre die von den Gewerkschaften längst erstrebte Anstellung von Fabrikärzten sehr wünschenswert. Eine Reihe von Vorschriften sehen ärztliche Untersuchungen der Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben vor. Diese Untersuchungen werden je nach dem Grad der Gefährung halbmonatlich, 1, 3 und 6 monatlich vorgenommen. So sind z. B. ärztliche Untersuchungen bei Einstellung in Glashütten, Steinkohlengruben über Tage, Spiegelfabriken und ähnlichen Betrieben vorgesehen. Im Bleigewerbe ist jeder Arbeiter vor der Einstellung ärztlich zu untersuchen und über die Gefahren der Bleierkrankungen zu belehren. Die ärztliche Untersuchung ist periodisch, in der Regel vierteljährlich zu wiederholen. Diese behördlich vorgenommenen Untersuchungen können aber nicht ausreichen, um den notwendigen vorbeugenden Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Oft erkennen die Einzelnen ihre Krankheit nicht zeitig genug, oft verschweigen sie des Verdienstes wegen. Damit ist die Gefahr gegeben, daß die Krankheit verschleppt und vielleicht unheilbar wird, oder daß andere angesteckt werden. Notwendig wäre die gesetzliche

Einführung von Fabrikärzten, die in kurzen Perioden Untersuchungen vornehmen und Sprechstunden halten, erste Hilfe bei Unglücksfällen leisten und die Durchführung der Kranken- und Erholungsfürsorge leiten. Solche Fabrikärzte sind freiwillig von verschiedenen Firmen, wie von den bleigefährlichen Abwrackwerften, mit großem Erfolg angestellt worden. So heißt es in dem Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit von Geh. Regierungsrat Dr. Fr. Syrup: „Die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen einzelner Fabrikärzte, namentlich solcher in großen chemischen Betrieben, seien besonders anerkannt." Bls Beispiel sei die Fürsorgestelle der Firma Thyssen & Co., Mülheim/Ruhr angeführt, die 1919 unter Leitung eines hauptamtlich tätigen Arztes und 2 Krankenschwestern eingerichtet wurde. Die Fürsorgestelle hatte folgende Aufgaben:

1. Voruntersuchung bei Neueinstellung, dauernde Beobachtung kranker, besonders lungenkranker Arbeiter, Untersuchung auf Antrag.
2. Hilfeleistung bei Unfällen.
3. Belehrende Vorträge über Geschlechtskrankheiten, Alkohol- und Tabakgenuß.
4. Ausübung und Überwachung von Wochen- und Säuglingspflege, Überwachung der 3 Kinderheime des Werkes, Besorgung von Erstlingswäsche.
5. Prüfung der Familienverhältnisse der Arbeiter, Abstellung von Mißständen und Vorschläge zur Unterstützung.
6. Überweisung von Arbeitern, namentlich weiblichen, zur Unterstützung.

1924 waren schon 2 Ärzte, 3 Fürsorgeschwestern und eine Röntgenschwester, sowie 4 Heilgehilfen bei der Fürsorgestelle beschäftigt.

Es zeigt sich also, daß wohl noch Raum für eine freiwillige Wohlfahrtstätigkeit in gesundheitlicher Hinsicht besteht, da die gesetzlichen Vorschriften nicht vollständig sind, und da das Recht dem zeitlich fortdauernden Verlauf der Wirtschaft nur sprungweise folgen kann.

Heute kann von einer Wohlfahrtstätigkeit der Unternehmer in Bezug auf die präventive Gesundheitsfürsorge nur in Einzelfällen die Rede sein. Beschlagnahme von Rohstoffen und Räumlichkeiten, Kapitalmangel, Unwissenheit und Leichtsinn lassen oft die selbstverständlichen gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen vermissen. Auf keinem anderen Gebiete macht es sich wohl so stark bemerkbar, daß sich der Unternehmerstand aus sehr verschiedenen Elementen zusammensetzt. Während des Krieges und in der Nachkriegszeit haben sich viele tüchtige Arbeitnehmer zu Arbeitgebern heraufgearbeitet, die aus der Einstellung ihrer früheren Position heraus zu wenig Erfahrung und Interesse für die gesundheitlichen Erfordernisse der Betriebsführung besaßen. So entwickeln sich die sogenannten Scheunen-

betriebe, die vollkommen ungeeignete Räume, wie Scheunen, Waschküche und Ställe zu Fabrikationsräumen verwandten. Überhaupt bildet der durch die Wohnungsnot entstandene Raummangel für gewerbliche Zwecke eine starke Vergrößerung der Unfall- und Gesundheitsgefahren hinsichtlich der Licht- und Luftverhältnisse, Beengung der Arbeitenden, die oft zur Vornahme von mehreren Arbeiten, die sich gefährden, in einem Raum zwang, Infektions- und Staubgefahr usw. Dies zeigt sich besonders auch in kaufmännischen Betrieben, die oft in alten Stadtteilen errichtet waren, und die noch dadurch benachteiligt sind, daß eine Abänderung gemäß § 154 Abs. 1 Ziffer 2 G. O. auch auf polizeilichem Wege nicht zu erreichen war. Nahezu $^1/_3$ aller Beanstandungen der Gewerberäte bezogen sich auf Arbeitsstätten. Das gesetzlich Notwendige konnte nur selten geleistet werden, von Wohlfahrt konnte gar keine Rede sein. Dazu kommt der Kapitalmangel, der besonders in kleineren Betrieben notwendige Verbesserungen aufschieben ließ. Die Einrichtung von Schutzmaßnahmen macht im Augenblick ihrer Anlage größere Kapitalmengen nötig, die von schwächeren Betrieben schwer aufgebracht werden, namentlich bei schlechter Konjunktur, und wenn der Unternehmer nicht einsichtig genug ist, ihre spätere Rentabilität einzusehen. Dazu kommen noch die Betriebskosten und die schlechtere Ausnutzung der Maschinen, wodurch sich Produktions- und Stücklohnverluste ergeben, die letzten Endes durch die Erhöhung der Akkordsätze auch auf den Unternehmer abgewälzt werden. Und trotzdem müßte der Unternehmer als alleiniger Träger der Unfallversicherung auf die möglichst unfallsichere und hygienische Gestaltung seines Betriebes sehen, denn je höher die Zahl der Unfälle und heute auch die der Gewerbekrankheiten ist, desto höher sind die Ausgaben für die Versicherungsausgaben, die die Aufwendungen für Schutzeinrichtungen sicher übersteigen. So kostet z. B. die Anbringung eines Wickelapparates mit federnder Vorrichtung an der Schlagmaschine einer Baumwollspinnerei 5—20 Mk. Das Fehlen eines solchen Schutzes verursachte 1908 die Verletzung eines Meisters. Er erhielt eine 40 prozentige Rente zu 376 Mk. Dieselben hätten genügt zur Anbringung von 75—91 solcher Wickelapparate. Eine Baumwollspinnerei mit 700 Arbeitern braucht nur 6 solcher Schutzvorrichtungen. Die Jahresrente hätte genügt, einen Riesenbetrieb von 300 000 Spindeln mit Schutzeinrichtungen zu versehen. Oft suchen sich Unternehmer auch mit der Entschuldigung des Kapitalmangels notwendigen, ihnen unproduktiv erscheinenden Ausgaben für Schutzeinrichtungen zu entziehen mit dem Hinweis, daß sie durch derartige Aufwendungen zu Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen gezwungen würden. Dem ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt zu entgegnen, daß es im Interesse der Volksgesundheit besser ist, wenn einzelne Arbeiter entlassen werden und der Gesamtheit zur Last fallen, als daß das Leben und die Gesundheit der gesamten Arbeiter-

schaft gefährdet wird. Öfters sollen unter dem Deckmantel des Kapitalmangels auch Leichtsinn und Unwissenheit verborgen werden. Als Beispiel mögen folgende Fälle dienen: In einer sächsischen Schuhcremefabrik, in der leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden, wurden 2 offene Kochkessel mit offener Feuerung von den Gewerberäten gerügt. Der Unternehmer hielt eine Änderung für unnötig, und schon kurz darauf kochte ein Kessel über und die Masse entzündete sich an dem Feuer. Glücklicherweise kamen Personen nicht zu Schaden. Oft betreten Unternehmer mit brennender Zigarre die Betriebsräume. Öfters müssen Unternehmer wegen Überlastung der Sicherheitsventile an Dampfkesselanlagen und Verwendung ungeeigneter Apparate bestraft werden. In einer Fabrik wurden 1925 Abrichthobelmaschinen mit Vierkantwellen gefunden, obwohl seit 1914 runde Sicherheitswellen vorgeschrieben sind. In Kraftwagenreparaturwerkstätten wird häufig mit Acetylengasentwicklern und Schweißapparaten neben brennenden Öfen und offenen Benzingefäßen gearbeitet. Solange solche Tatsachen vorkommen, kann natürlich von Wohlfahrt keine Rede sein. Wenn auch die Unternehmer den Beanstandungen der Gewerberäte meist willig nachgekommen sind und polizeiliche Strafen selten nötig waren, so ist doch eine solche Tätigkeit von Wohlfahrt weit entfernt. Jedoch muß man viele dieser Nachteile der Not der Zeit zuschreiben, besonders, da sich von Seiten der kapitalkräftigen Unternehmen erfreuliche Zeichen freiwilliger Wohlfahrt mehren, die auf die Verbesserung der Betriebe in gesundheitlicher und unfallsicherer Beziehung hinzielen, einerseits getragen von dem Gefühl der Verantwortung für das gesundheitliche Wohl der Arbeiterschaft, andererseits von dem Gesichtspunkt der Rentabilität der Betriebsführung. Auf diesem Gebiete treffen sich die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, durch wohlfahrtspolitische Einrichtungen werden zugleich sozialpolitische Zwecke erfüllt. So hat z. B. eine Maschinenfabrik in ihrer Eisenkonstruktionswerkstatt eine Warmluftheizung einrichten lassen. Bei schlechter Heizung brauchten die Arbeiter 1/4 Stunde zur Erwärmung ihrer Hände. Diese Viertelstunde ist in der erwärmten Halle unnötig. Die tägliche Viertelstunde Arbeit dient zur Amortisation der Heizungsanlage, und nach erfolgter Amortisation wird sich ein Reingewinn herausstellen, falls die Betriebskosten nicht zu hoch sind. Andere Werke benutzen die Abwärme der Öfen, die früher verloren ging, zur Beheizung von Bädern. Auf dieser Linie bewegen sich auch die Bestrebungen der Fließarbeitsbewegung, die darauf hinzielen, gleichmäßig und rationell arbeitende Maschinen einzuführen, die möglichst viel Teilarbeitsprozesse vornehmen, um den Menschen als Handarbeiter auszuschalten. Die Maschinen sollen auch gefährliche Arbeiten, wie Transportarbeiten vornehmen und dienen somit zur Verminderung der Unfall- und Gesundheitsgefahren. Neben der Mechanisierung des Produktionsprozesses und der

rationellen Gestaltung des Arbeitsvorganges soll Rücksicht auf die menschliche Eigenart genommen werden, um, ähnlich wie bei Ford, ein Optimum der Arbeit zu gewinnen, während Taylor ein Maximum der Arbeit erstrebt. Als Beispiel möge folgender Fall dienen: Eine Firma läßt jetzt ihr Superphosphat automatisch durch einen staubdicht geschlossenen Schrägabzug in die Brecher bringen, während das früher durch die Hand von Arbeitern geschah. Die Arbeit erfolgt jetzt gleichmäßig, und die Staub- und Unfallsgefahr ist beseitigt. Wenn auch Arbeitskräfte dabei frei werden, die der Gesamtheit zur Last fallen, so wird doch durch Beseitigung der Gesundheits- und Unfallsgefahren die Volksgesundheit gehoben. Es werden Mittel für Kranken- und Erholungsfürsorge unnötig, die der Erweiterung der Produktion dienen können. So finden wir viele Maßnahmen von Schutzeinrichtungen, die vielleicht für den Augenblick keine materiellen Vorzüge für den Betrieb herausspringen lassen, aber in der Zukunft ihre Früchte tragen sollen. In dieser Richtung sollen Fabriksprechstunden, ärztliche Kontrolle des Gesundheitszustandes der Arbeiter vor der Einstellung und während der Arbeit, Stiftungen für hygienische Untersuchungen, Gewährung von Milch und Butter bei besonders gefährlichen Arbeiten wie in Bleifabriken, bezahlte Badezeiten, elektrische Heizung von Maschinen an Stelle der gesundheitsschädlichen Gasheizung und ähnliches dienen. In größeren Betrieben sind solche Einrichtungen oft in vorbildlicher Weise vorhanden.

Eine wichtige Rolle hinsichtlich der Unfallverhütung spielt auch das Lohnsystem. Die früher allgemein herrschende Auffassung, daß das Stücklohnsystem die Unfallgefahr vergrößere, kann in dieser allgemeinen Form nicht bestätigt werden. Auch das Zeitlohnsystem birgt große Unfallgefahren in sich, da die geisttötende Wirkung einer Arbeit, für die das Interesse durch Lohnerhöhung nicht geweckt wird, die Gedanken leicht abschweifen läßt, sodaß den Unfallsgefahren nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Solange das Akkordsystem an nicht zu gefährlichen Maschinen mit einem vernünftigen Arbeitsquantum betrieben wird, wird die Unfallhäufigkeit nicht größer sein, als bei Zeitlohn. Bedenklich kann es aber an sehr gefährlichen Maschinen erscheinen, besonders deswegen, weil die Schutzeinrichtungen die Arbeit verlangsamen und den Arbeiter ermüden, auch ein Gegenargument gegen den Taylorismus. So zwingen die Handabweiser und Verriegelungen den Arbeiter zwei Hände für eine Arbeit zu gebrauchen, die an sich mit einer Hand gemacht werden könnte. Die dadurch bewirkte Verlangsamung kann einen Arbeiter dazu treiben, die Schutzeinrichtungen zu entfernen. Dieser Gesichtspunkt hat die Marinewerft in Wilhelmshaven bewogen, den an besonders gefährlichen Maschinen Arbeitenden einen Zuschlag zum Zeitlohn zu gewähren, der dem Gesamteinkommen eines sehr tüchtigen Akkordarbeiters entspricht. Auch andere Unternehmer gewähren Zuschläge zu besonders gefährlichen Arbeiten.

Neben der eigentlichen Anlage von Schutzeinrichtungen müssen die Unternehmer auch auf ihre Benutzung hinwirken, was gerade bei diesem Zweig der Wohlfahrt als äußerst notwendig erscheint. Der größte Teil von Unfällen, er differiert zwischen 60 und 78%, ist nicht auf mangelnde Schutzeinrichtungen, sondern auf das Verschulden der Arbeiter zurückzuführen. So beruhen 1924 bei Krupp nur 5% aller Unfälle auf fehlenden Schutzvorrichtungen, 30% auf höherer Gewalt und 65% auf der Schuld der Arbeiter. Oft werden die Schutzeinrichtungen aus Sorglosigkeit oder Bequemlichkeit nicht nur nicht benutzt oder entfernt, sondern auch zerstört und zu Heizzwecken entwendet. Die Schutzvorschriften der Arbeitsordnungen werden nicht beachtet, was besonders im Bleigewerbe gefährlich geworden ist, da die Bleifrage eine Reinlichkeitsfrage ist. Ebensowenig werden die gesundheitlichen Einrichtungen geschätzt, Wasch- und Baderäume werden aus Unwissenheit oder Bequemlichkeit nicht benutzt oder sogar verunreinigt, Kleiderräume werden aus Bequemlichkeit oder Furcht vor Diebstahl nicht gebraucht. Der Hinweis auf die Wichtigkeit der Befolgung der Schutzmaßnahmen ist wohl ebenso wichtig, wie die Einrichtung der Schutzvorrichtungen selber. Das Verantwortungsgefühl der Arbeiter muß geweckt werden, und solange die Arbeiterschaft noch nicht genug Einsicht besitzt, müssen Aufsichtspersonen zur Durchführung der Schutzmaßnahmen bestellt werden. Hier liegt ein wichtiges Betätigungsfeld der Betriebsräte, die sich leider dieser Aufgabe noch viel zu wenig annehmen und ihr Hauptinteresse auf Tariffragen richten. Es müßte noch viel mehr geleistet werden an Aufklärung der Betriebsräte und der übrigen Arbeiter über die Betriebs- und Gesundheitsgefahren, Einrichtung von Kursen, Aufklärung in Betriebszeitschriften, Anschlägen im Betrieb, alles Einrichtungen, wie sie in größeren Werken schon mit Erfolg verwendet werden. Von guter Wirkung sind auch die von den Berufsgenossenschaften herausgegebenen Unfallplakate, die durch bildliche Darstellung zur Vorsicht mahnen. So hat z. B. das Plakat „Schutzbrille oder Glasauge" tatsächlich zum Tragen von Schutzbrillen veranlaßt. Daneben müßte ein Zwang zur Benutzung der Schutzvorrichtungen ausgeübt werden können, so der Zwang zum Tragen von Schutzbrillen und Arbeitskleidern, oder ein Zwang zur Verwendung von Schutzeinrichtungen an den Maschinen. Im Fall des Ungehorsams müßten Bestrafungsmöglichkeiten durch Gehaltsabzüge oder Kündigung vorgesehen sein. So verweigert z. B. eine Abwrackwerft den an Blei erkrankten Arbeitern die Differenz zwischen Grundlohn und Krankengeld, die sie ihnen sonst freiwillig gewährt, zu zahlen, wenn sie keine Schutzmaske getragen haben. Ein anderer Unternehmer entläßt die im Betrieb Rauchenden fristlos. Wenn damit auch ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Arbeitenden gegeben wäre, die Wohlfahrtseinrichtungen also Wirkungen äußerten, die wir im allgemeinen ablehnen müssen, so

müßte sich doch der Einzelne diesen Eingriff im Interesse der Allgemeinheit gefallen lassen.

2. Fürsorge in Krankheitsfällen sowie Erholungsfürsorge.

Die freiwillige Kranken- und Erholungsfürsorge ist seit dem Krieg auf die gesamte Industrie bezogen nur in verhältnismäßig geringem Umfang zu treffen, während sie in einzelnen größeren Werken ganz ausgezeichnet organisiert ist. Dies hat seinen Grund hauptsächlich in dem Kapitalmangel der Nachkriegszeit, zumal ja die Arbeiter auch sehr stark an den gesetzlichen Versicherungen beteiligt sind, in der Krankenversicherung tragen sie 1/3 der Anteile, die Unfallversicherung vollkommen. Dazu kommt, daß in den ersten Jahren nach dem Krieg die andauernden Lohnerhöhungen und in einigen Gegenden, wie z. B. in Sachsen, das gespannte Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern infolge der politischen Entwicklung der Unternehmer Abstand nehmen ließ von Stiftungen für Wohlfahrtseinrichtungen, was auf dem Gebiet der Kranken- und Erholungsfürsorge besonders bedauerlich ist, da dieselbe neben ihrer heiltätigen Wirkung dem Arbeiter aus wirtschaftlichen Schwierigkeiten hilft und sozial wirkt, ohne irgendwelche nachteilige Wirkungen auf die Arbeiterschaft.

Am meisten finden wir Unterstützung durch die bestehenden Erholungsheime und Kassen, da die Neueinrichtung sehr kostspielig ist. Sehr zahlreich sind freiwillige Zuschüsse an Betriebskrankenkassen, Zuschüsse zu Krankengeldern, freiwillige Familienhilfen, Anstellung von Hauspflegerinnen im Krankheitsfall der Hausfrau, Zuschüsse für Arzneien und Höhensonnenbestrahlung, Familienunterstützungen, wenn der Ernährer in einem Erholungsheim weilt, Zahlung des Anteils der Arbeitnehmerbeiträge für die Krankenversicherung, Zahlung des Lohnes neben dem Krankengeld. Diese letztere Einrichtung hat jedoch vielfach zu falschen Krankmeldungen geführt, besonders in wirtschaftlich schlechten Zeiten, wenn die Gefahr der Entlassung droht. Um solche Falschmeldungen zu vermeiden, wäre die Anstellung eines Fabrikarztes nötig.

Besonderes Interesse ist der Wöchnerinnenfürsorge zugewendet worden. Dies ist besonders zu begründen, da in Anbetracht der niedrigen Frauenlöhne die Leistungen der Versicherung gering sind. Die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen betragen 87—131% des Grundlohnes. Diese 87% machten 1925 in Düsseldorf 8,40-13,62 Mk. wöchentlich aus. Die Wöchnerinnen versuchen aus wirtschaftlichen Gründen möglichst bald wieder zu arbeiten, was im Interesse der Volksgesundheit bedenklich ist. Deswegen ist dieses Gebiet für die freiwillige Wohlfahrt besonders geeignet. Die vom Verband der Textilarbeiter an Regierung, Reichstag und Landtag zum Schutze von schwangeren

Frauen gestellten Forderungen wie z. B. Sitzgelegenheit, Aufenthaltsräume und Gelegenheit zum Liegen, Medikamente, Fabrikärzte, ärztliche Sprechstunden, weibliche Ärzte als Gewerbeaufsichtsbeamten (in Sachsen vorhanden), Kantinen, sind heute großenteils freiwillig von den Unternehmern erfüllt worden. Fast alle großen Werke, die Wohlfahrtseinrichtungen besitzen, haben ein Wöchnerinnenheim errichtet. Am größten ist das der Firma Krupp, das über 60 Betten, mehrere Geburts- und Wickelzimmer und eine schöne Taufkapelle verfügt. Ähnliche Heime besitzen alle großen Werke der J. G. Farbenindustrie. Diese Heime können nur unter sehr großen Kosten aufrecht erhalten werden, so wandte das Leverkusener Werk 1925 über 34 000 Mk. für sein Heim auf. Die deutsche Wollwarenmanufaktur in Grünberg beurlaubt die Schwangeren 4 Wochen vor der voraussichtlichen Geburt unter Zahlung des Durchschnittsverdienstes. Verzögert sich die Geburt, so wird 2 weitere Wochen der halbe Betrag weiter gezahlt. Einen kleinen Teil der Kosten trägt die Arbeiterschaft. Dieselbe Firma hat ein Kinderheim eingerichtet, das 32 Säuglingen und 40 Kleinkindern Aufnahme gewährt. Das Entgelt beträgt, je nachdem beide Eltern oder nur der Vater arbeitet, 1—¼ Stundenlohn. Ähnliche Heime finden wir in allen größeren Werken. Durch diese Einrichtungen werden die Arbeiterinnen in der Pflege ihrer Kinder unterstützt und die Sorge um den Verbleib der Kinder während der Arbeitszeit wird ihnen abgenommen. Viele Unternehmer schicken die Kinder von Arbeitern oder Angestellten aufs Land oder in Bäder zur Erholung. Als schulärztlich im Kreise Bielefeld infolge von Unterernährung und Blutarmut eine Zunahme der Tuberkulose festgestellt wurde, richtete der Kreis unter starker Beteiligung der Industrie ein Solbad für Kinder ein. Ein Unternehmer stellte die Einrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Arbeiter mehrerer Betriebe erklärten sich bereit, monatlich eine Stunde für das Werk zu arbeiten.

Die Fürsorge für Erwachsene erstreckt sich auf die Fürsorge im Betrieb nach Eintritt eines Krankheits- oder Unglücksfalles und die Anstaltsfürsorge. Fast in allen größeren Werken finden wir Krankenstationen und besoldete Schwestern. Die Arbeiter, die im Kriege Sanitäter oder Lazarettgehilfen waren, werden auch im Betrieb für solche Zwecke verwandt und müssen besoldete Übungen halten. Eine Maschinenfabrik gliederte ihrer Unfallstation noch eine Station für medizinische Bäder an. Diese besteht aus einem Lichtbadezimmer für Arbeiter mit Ruhe- und Massagebetten, einem gleichen für Angestellte und einem Bestrahlungszimmer für Spektrosolbehandlung, Höhensonne, Scheinwerferbestrahlung und elektrischer Massage. Das Ludwigshafener Werk der J. G. Farbenindustrie baute 1920 seine Ambulanz vollkommen um und hat die Einrichtung für physische Therapie, Röntgenbehandlung und Röntgendiagnostik teils erweitert, teils neu angelegt. Außerdem richtete es ein neues Laboratorium für klinische Untersuchungen

und gewerbehygienische Arbeiten und eine Station für Zahnbehandlung ein. 1922 mußte es seine Lungenheilstätte auf 61 Betten und das Beamtenerholungsheim auf 49 Betten erhöhen. Das Leverkusener Werk wendete 1925 für die Kranken- und Erholungsfürsorge 250 000 Mk. auf, die ganze J. G. Farbenindustrie etwa 2—2½ Millionen. Dazu kommen noch zahlreiche vollaufgewertete Stiftungen von Mitgliedern des Direktoriums und Aufsichtsrates. So sind im Leverkusener Werk 39 Stiftungen vorhanden mit einem Gesamtkapitalbetrag von 2¼ Millionen, deren Zinsen in Höhe von 87 600 Mk. für derartige Zwecke verwandt wurden. Die Firma Krupp besitzt mehrere Erholungshäuser für insgesamt 400 Personen. Die meisten Erholungsheime werden paritätisch von der Werksleitung und den Betriebsräten verwaltet.

IV. Die geistige Fürsorge.

A. Die Schädigungen des geistigen Lebens durch die industrielle Entwicklung.

Um zu untersuchen, welche Wirkungen die Arbeit auf die geistige Veranlagung des Menschen ausübt, müssen wir die Art der einzelnen Arbeiten unterscheiden. Heute läßt sich die Arbeiterschaft in zwei ungleiche Gruppen einteilen:

1. Die große Masse, die eintönige Pensumarbeit leistet.

Die moderne Arbeitsteilung bringt es mit sich, daß der größte Teil der Arbeiterschaft nur mechanische Teilarbeit leisten kann. Die Arbeit ist bis ins Kleinste an den Gang der Maschine und die dafür bestimmten Arbeitszeiten gebunden. Die Maschine reißt die interessante Facharbeit an sich, eigenes Denken und der Anteil an der Gesamterzeugung gehen verloren. Die Wirkung der monotonen Arbeit auf die geistige Verfassung der Arbeiter wird verschieden beurteilt. Während im allgemeinen die Nachteile, wie geistige Abstufung, Abnahme von Arbeitswille und Arbeitslust usw. beklagt werden, behauptet z. B. Ford, daß die Arbeiter die eintönige Arbeit vorziehen, weil sie sich dabei nicht anzustrengen brauchen. So berichtet er von einem Mann, der mit einem Stahlhaken einen Maschinenteil aufnehmen, ihn in Öl herumschwenken, und in einen Korb legen muß. Er hat diese Tätigkeit acht Jahre betrieben und sich einer Versetzung in eine andere Abteilung widersetzt. Überhaupt wird in den Ford'schen Betrieben die allen Arbeitern offenstehende Möglichkeit, sich an eine interessantere Stelle versetzen zu lassen, sehr wenig ausgenutzt. Tatsache ist, daß die monotone Arbeit durch ihren automatischen und vor allem durch ihren rhythmischen Verlauf eine gewisse Übung mit sich bringt, die die Ermüdung verringert. Der Rhythmus der Arbeit macht die Reaktionen des Zentralnervensystems, die zur Ausführung der einen bestimmten Muskeltätigkeit erfolgen, unnötig. Das Zentralnervensystem wird dadurch entlastet, es tritt eine Ersparnis an Kräften ein, die die Ermüdung mildert. So sagt Karl Bücher (Arbeit und Rhythmus): „Erschöpfend wirken nur solche einförmige Arbeiten, die für ein rhythmisches Tempo ungeeignet sind und daher bei einer jeden neuen Verrichtung eine, wenn auch gleichförmige Anspannung unserer Aufmerksamkeit erfordern." Jedoch liegt gerade darin die Gefahr, daß Aufmerksamkeit und freie Initiative allmählich ausgeschaltet werden.

Die geistigen Kräfte des Arbeiters verstumpfen allmählich, er wird interesselos. Dieser Fall wird wohl bei den Ford'schen Arbeitern eingetreten sein, die keine Versetzung in bessere Stellen wünschten. Außerdem verliert der Arbeiter die inneren Beziehungen zur Arbeit, Arbeitslust und Arbeitsfreude werden geschwächt, der Wille zur Arbeit ist nicht mehr vorhanden, alles psychische Faktoren, die stark am Arbeitserfolg beteiligt sind. Dazu kommt, daß die Wirkung der Übung nur bis zu einem bestimmten Punkt anhält, dann schafft sich die Ermüdung allmählich Geltung, besonders, da durch die eintönige Arbeit immer dieselben Muskeln angestrengt werden. Verringerte Aufmerksamkeit und Ermüdung begünstigen den Eintritt von Unfällen. So fallen nach Ermittlungen von Dr. U. Wigdorschik in den Webereien des Petrograder Bezirks von 1000 Unfällen

auf die	erste	Arbeitsstunde	vorm.	von	6— 7	Uhr	48	Unfälle
„ „	zweite	„	„	„	7— 8	„	56	„
„ „	dritte	„	„	„	8— 9	„	65	„
„ „	vierte	„	„	„	9—10	„	80	„
„ „	sechste	„	„	„	11—12	„	91	„

Pause von 12—1 Uhr.

Auf die	erste	Arbeitsstunde	nachm.	von	1—2	Uhr	40	Unfälle
„ „	fünfte	„	„	„	5—6	„	95	„ .

Alle diese Folgen müssen natürlich besonders verderblich auf Arbeiterinnen wirken in Hinsicht auf die Kindererziehung und die Haushaltsführung, besonders da die Arbeiterinnen diesen schädlichen Wirkungen nur eine geringere Widerstandsfähigkeit entgegensetzen können, als ihre männlichen Arbeitsgenossen.

Vergrößert werden können diese ungünstigen Einflüsse noch durch das die Eintönigkeit der Arbeit verstärkende Taylorsystem, besonders, da das Taylorsystem nicht auf die optimale, sondern die maximale Ausnutzung der Arbeitskraft zielt. Solche maximalen Ausnutzungsbestrebungen können natürlich nur im Augenblick eine intensive Arbeitsleistung hervorrufen, die auf Kosten der Muskel- und Nervenkräfte des Arbeiters geleistet werden muß. Wenn eine Produktionsmethode auf möglichste Ausnutzung der Arbeitskräfte eingestellt ist, so wird sie wohl augenblicklich einen hohen Ertrag liefern, weil sie an Löhnen spart und somit billig ist. Ein Produktionsverfahren, das die Arbeiter weniger ausnützt, wird im Augenblick größere Kosten verursachen; diese Kosten sinken aber mit der zunehmenden Zahl der Produkte und werden bei der Erreichung einer bestimmten Produktmenge denen des unvollkommenen Produktionsverfahren gleichkommen, und von dieser Nutzschwelle an sinken (Büchers Gesetz von der Massenproduktion). Dies ist darin begründet, daß das vollkommenere Produktionsverfahren die Arbeitskräfte schont und weniger Kosten zu ihrer Wiederherstellung und Erneuerung verursacht. Dies gilt

natürlich sowohl von den geistigen, als auch von den körperlichen Kräften des Arbeiters, jedoch gilt es von ersteren in verstärktem Maße, da die physischen Arbeitskräfte des Menschen immer mehr aus der Produktion ausgeschaltet und durch die Maschine ersetzt werden, und der Mensch immer mehr zum Leiter und Beaufsichtiger des Produktionsprozesses wird. Wird auf Kosten dieser Kräfte gearbeitet, so wird das Optimum der Produktivität verkannt, der Ertrag ist nicht der höchstmöglichste, sodaß man sagen kann, daß nämlich, wie in der Landwirtschaft die Qualitäten des Bodens, in der Industrie die physischen und vor allem die geistigen Anlagen des Menschen bestimmend für den Ertrag werden. Dies gilt, privatwirtschaftlich gesehen, nicht in demselben Ausmaß wie in der Landwirtschaft, da ein Ersatz der verbrauchten Arbeitskräfte möglich ist. Wohl aber gilt es auf die Volkswirtschaft bezogen, da man hier von der gesamten Volkskraft ausgehen muß, deren Schädigungen von dem Gesamtertrag der Volkswirtschaft getragen werden müssen.

Die Bildungsbestrebungen zur Milderung der durch die Monotonie des Arbeitsprozesses hervorgerufenen geistigen Schäden müssen vor allem versuchen, den abgestumpften Geist aus seiner Interesselosigkeit zu erwecken. Es wäre verfehlt, über technische Fragen des Betriebes Aufklärung geben zu wollen, weil gar keine innere Verbundenheit mehr mit dem Betrieb besteht. Vielmehr muß das Interesse für andere Kulturgebiete wie Musik, Kunst und Literatur geweckt und gefördert werden, was auf dem Wege von Werksbüchereien, Zeitschriften, Lesesälen, Vorträgen und ähnlichen Einrichtungen erreicht werden kann. Eine solche Tätigkeit muß natürlich frei von jeder Tendenz sein, solange sie als Wohlfahrt gelten will. Dies gilt besonders hinsichtlich der geistigen Fürsorge der Lehrlinge und der Kinder der Arbeitnehmer.

2. Die selbständige Arbeit Leistenden.

Der großen Masse der Arbeiterschaft, die eintönige Arbeit leisten muß, steht die kleinere Zahl derer gegenüber, die sich eine verhältnismäßig selbständige Arbeit bewahrt haben. Sie haben das fertige Stück zu vollbringen, und erhalten sich ihre persönlichen Beziehungen zur Arbeit. Sie haben mehr psychische als physische Arbeit zu leisten durch die angestrengte Aufmerksamkeit, das stete Beobachten der Maschine auch im schnellsten Tempo, die Notwendigkeit, ihre Aufmerksamkeit oft auf verschiedene Dinge zu lenken. Diese Aufgaben werden im Lauf der Entwicklung noch wachsen, denn es besteht die Tendenz, den Menschen als Beaufsichter der Maschine nur noch seine geistigen, nicht seine physischen Fähigkeiten im Dienste der Produktion verwerten zu lassen. Zu diesen starken Nervenanstrengungen kommt die physische Ermüdung, die sich nicht nur auf die betreffenden Muskeln, sondern das ganze zentrale Nervensystem auswirkt. Umgekehrt schwächt die geistige Ermüdung den ganzen Organismus,

sie wirkt universell. Dazu kommt, daß die geistige Ermüdung erst sehr spät zum Vorschein kommt, sie wird oft von einem Tag auf den anderen übertragen und kann so zu einem chronischen Leiden werden. Sie ist viel schwerer zu heilen als körperliche Schädigungen des Organismus. So brauchte ein Stenograph, der einem sehr schnell sprechenden Redner eine halbe Stunde folgen mußte, mehrere Stunden Erholung, während eine halbstündige Muskelarbeit eine viel kürzere Erholung in Anspruch nimmt.

Eine Heilung der geistigen Schädigungen fällt natürlich größtenteils in das Gebiet der Gesundheitspflege, besonders wenn es sich um die eben erwähnten Nervenschädigungen handelt. Und doch kann auch hier die geistige Fürsorge helfend eingreifen, wenn sie die Arbeiter über technische Fragen aufklärt, sie in den Produktions- und Absatzmechanismus einführt, und ihre Verbundenheit mit dem Betrieb vergrößert. Vielleicht kann dann durch die Erweiterung der technischen Kenntnisse erreicht werden, daß die Maschinen besser beherrscht werden, wodurch eine Ersparnis an Nervenkräften erzielt werden kann.

B. Die Einrichtungen der Unternehmer zur Beseitigung der geistigen Schäden.

1. Einrichtung zur Ausbildung und Unterhaltung des Arbeiters.

Die Bestrebungen der Unternehmer, die Arbeiterbildung zu heben, mußten sich in den ersten Jahren nach dem Krieg hauptsächlich auf die technische Weiterbildung der selbständigeren Arbeiter beschränken. Von den Gewerkschaften und Volkshochschulen wurde für die allgemeine Bildung reichlich gesorgt, sodaß die Arbeiter derartigen Bestrebungen der Unternehmer interesselos gegenüberstanden, was wohl großen Teils mit auf die Folgen des Krieges auf die Einstellung Bildungszwecken gegenüber, die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Wohnungsnot zurückzuführen ist. Dazu kommt, daß der Arbeiter mit Volksschulbildung oft nicht in der Lage ist, den ihm gebotenen Vorträgen zu folgen. Viele derartige Vorträge und Vorführungen kranken daran, daß sie den Arbeiter nicht zu logischem Denken anregen, um die Grundlage seiner Bildung zu erweitern, sondern ihm fremde Denkergebnisse übermitteln, denen er nicht folgen kann. Daher rührt ein gewisser Mangel an Interesse für derartige Bildungsbestrebungen. Die Erwartung, daß die vermehrte Freizeit des Achtstundentags eine Vertiefung der Arbeiterbildung bringen würde, hat sich nicht erfüllt. Die älteren Arbeiter suchten in der Freizeit ihren Verdienst zu erhöhen durch landwirtschaftliche und Pfuscharbeit, die jüngeren zeigten mehr Neigung für Sport und Tanz und Kino, als für Bildungszwecke. Wenn überhaupt Interesse für der-

artige Bestrebungen vorhanden war, so war es hauptsächlich auf politische Zwecke gerichtet, Zwecke, die ein Unternehmer natürlich nicht in den Rahmen seiner Bildungspolitik aufnehmen kann. Trotz dieser wenig ermutigenden Einstellung der Arbeiterschaft haben die Unternehmer doch viel auf dem Gebiet der Arbeiterbildung geleistet und erreicht, wenn vielleicht auch noch mehr Belehrung über Unfallschutz- und Gesundheitsgefahren hätte geleistet werden können. Hinsichtlich der technischen Weiterbildung der Arbeiter wurde schon bei den Lehrlingen begonnen. Häufig werden Werksschulen für Lehrlinge als Ersatz für die Gewerbeschulen eingerichtet, in denen die Lehrlinge kostenlos unterrichtet werden. Besonders fleißige Schüler erhalten Fleißprämien, es steht ihnen die Möglichkeit offen, Gesellenprüfungen abzulegen, was auf den Gewerbeschulen nicht möglich ist. Manche Werke gewähren Zuschüsse zum Besuch von Fortbildungsschulen. Ein Warenhaus hat eine Verkäuferinnenschule eingerichtet, die die Anerkennung als Berufsschule erhalten hat. Die Besucherinnen werden in beruflichen Fächern, sowie in Haushalts- und Säuglingskunde unterrichtet. Erwachsene Arbeiter erhalten Unterricht in Rechnen und Werkzeuglehre, in Warenkunde, Wirtschaftsgeschichte und Geographie und in Sprachen. Die Zigarettenfabrik Waldorf Astoria hat eine Arbeiterbildungsschule eingerichtet, die während der Arbeitszeit Vorträge und Führungen durch die Fabrik veranstaltet. Andere Werke stellen Lehrmittel, wie Maschinenteile, Geräte, Modelle für Volkshochschulen und andere Bildungszentren zur Verfügung. In den Farbenfabriken in Leverkusen besteht eine Zentralstelle für Bildungswesen, wo regelmäßig Lehrgänge und Vorträge mit Experimenten und Lichtbildern, kinematographischen Aufführungen, Konzerten und Theatern stattfinden Außerdem besteht, wie in den meisten größeren Werken, eine Werksbücherei von rund 20 000 Bänden, die Ausleihe beträgt im Jahr 100 000 Bände. Wie in allen Werksbüchereien wird hauptsächlich nur Unterhaltungslektüre bevorzugt, deswegen heißt es in § 9 der Satzung: Es können gleichzeitig 3 Werke entliehen werden, wovon aber nur eins der Abteilung Unterhaltungsliteratur angehören darf. Daneben richtet sich das Interesse hauptsächlich auf Politik und Betriebsrätefragen, Technik und Reiselektüre, ganz vereinzelt auch auf Philosophie. Manche Werke besitzen Büchereien in Blindenschrift, andere richten ihren Blinden Radio ein. Neben den Büchereien und den mit ihnen verbundenen Lesesälen tragen die in fast allen größeren Werken vorhandenen Werkszeitungen sehr zur Erweckung des Interesses bei. Die Farbenfabriken in Leverkusen geben die in einer Auflage von 6 500 Stück erscheinende Fabrikzeitschrift heraus, die etwa Folgendes bringt: Volkstümlich belehrende Aufsätze aus allen Gebieten, Aufsätze über Blumen- und Gartenpflege, Ratschläge zur Verschönerung des eigenen Heims, Beschreibung schöner Wanderungen in der Umgebung, Bekanntmachungen betr. die regelmäßigen Vorträge

im Erholungshaus, die Lichtbilder, Theaterabende, Aufsätze über die von der dramatischen Vereinigung ausgeführten Stücke und die betr. Dichter, allgemeine Fabriknachrichten und Bekanntmachungen, Notizen über Jubilare unter den Arbeitern und Beamten, Berichte über Vereinsveranstaltungen jeder Art und Nachrichten betr. die einzelnen Fabrikvereine, Listen der Neuanschaffungen der Bücherei und der Lesehalle, Ratschläge über die Auswahl der Bücher, Erzählungen und Gedichte u. s. w. Daneben haben die Werkszeitungen die Aufgabe, dem Arbeiter die gesamten Arbeitszusammenhänge und die wirtschaftlichen Beziehungen klarzulegen, und so das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu stärken. In dieser Richtung wirken auch Konzerte und Theatervorstellungen. Die Automobilfabrik Komnik in Elbing ließ einmal während der Arbeitszeit eine bezahlte musikalische Unterhaltungsstunde durch ein bekanntes Künstlerquartett abhalten, an der 4—5000 begeisterte Zuhörer unter großem Beifall teilnahmen. In den größeren Werken finden regelmäßig Konzert- und Vortragsabende statt. So gastierten z. B. in den Farbenfabriken in Leverkusen das Rosé-Quartett, Wendling-Quartett, Gürzenich-Quartett, Gewandhaus-Quartett, u. a. m.

Die Bildungsbestrebungen der Unternehmer haben im Lauf der Jahre den Erfolg gehabt, daß die Arbeiter sich mehr für derartige Zwecke interessierten, und gern an ihnen teilnahmen. Es liegt hier ein Zweig der Wohlfahrt vor, der wirklich geeignet ist, zur Linderung der aus dem Wirtschaftsprozeß hervorgehenden Schäden zu dienen, ohne nachteilige Wirkungen auf die Arbeiterschaft. Dies könnte erst in Frage kommen, wenn ein Zwang auf die Arbeiterschaft ausgeübt würde, was aber bei der heutigen Einstellung den Rechten des Arbeiters gegenüber nicht in Erscheinung treten kann.

2. Jugend- und Familienwohlfahrt.

Für das geistige Wohl der Kinder und Jugendlichen wird seitens der Unternehmer gesorgt durch Einrichtung von Kinder- und Handfertigkeitsschulen zur Unterweisung im Schnitzen und Hobeln, durch Kinderlesehallen und Büchereien. Die Firma Waldorf Astoria besitzt eine Schule, die sogenannte Waldorfschule, in der die Kinder der Arbeitnehmer eine höhere Bildung erhalten, damit sie später leitende Stellen besetzen können. 1919 bestehen dort 8 Klassen mit 300 Kindern. Für die Fortbildung der Kinder von Beamten sorgt das Leverkusener Werk der J. G. Farbenindustrie durch Gewährung von Stipendien an besonders begabte Söhne von Beamten zum Studium der Chemie. Die Stipendien werden aus der C. Duisberg-Stipendien-Stiftung bezogen. Daneben besteht noch die Henry T. von Böttinger-Stipendien-

Stiftung, die ebenfalls dem Studium von begabten Beamtensöhnen dienen soll.

Der Ausbildung der Frauen der Arbeitnehmer und der weiblichen Arbeitnehmer dienen neben den Werksbüchereien und ähnlichen Einrichtungen Kurse in hauswirtschaftlichen Fächern. So hielt die Firma Zeiß im Winter 1926/27 folgende Kurse: 1. nur für die weiblichen Geschäftsangehörigen: Lehrgänge in Weißnähen, einfacher Damenschneiderei, Erlernung der einfachen Küche. 2. nur für die Frauen der Geschäftsangehörigen: Lehrgänge in Neuanfertigung und Ausbessern von Wäsche, Neuanfertigung und Umarbeitung einfacher Frauen- und Kinderkleidung. 3. Lehrgänge für beide: Häusliche Krankenpflege und erste Hilfe bei Unglücksfällen, Säuglingspflege.

Bei dem Kochunterricht werden $^2/_3$ der Lebensmittel berechnet, sodaß z. Zt. durchschnittlich pro Abend und Mahlzeit 30 Pfg. zu zahlen sind.

Über den Erfolg derartiger schon seit 1913 abgehaltenen Kurse schreibt die Firma folgendermaßen: „Nach Feierabend gehen täglich außer Sonnabends etwa 30 weibliche Geschäftsangehörige von den Werkstätten oder Büros lernbegierig zu einer anderen Arbeitsstätte.... Mit Anwachsen der weiblichen Arbeitskräfte erkannte die Firma die Verpflichtung, diesen Geschäftsangehörigen Gelegenheit zu bieten zur Vorbereitung auf den evtl. späteren Beruf der Hausfrau und Mutter.... Oktober 1913 wurden die ersten eigenen Lehrgänge für Weißnähen und für Kochen eingerichtet.... Außer den genannten Lehrgängen wurden nach und nach Unterricht geboten in häuslicher Krankenpflege und erster Hilfe bei Unglücksfällen, Säuglingspflege, Fröbelbeschäftigung einfacher Damenschneiderei, Ausbessern von Kleidung und Wäsche, sowie Hausschuhmacherei 1917 haben allein 14 solcher Kurse von 6 Wochen Dauer mit 282 Teilnehmerinnen stattgefunden.... An den zuletzt genannten beiden Lehrgängen (Krankenpflege- und Säuglingspflegeunterricht) können sich auch Frauen unserer Geschäftsangehörigen beteiligen. Für sie sind auf Wunsch einige Schneider- und Weißnähkurse eingerichtet, die in den Nachmittagsstunden stattfinden. So hat man stets versucht, die Einrichtungen den Bedürfnissen anzupassen. Damit ist die Zahl der Teilnehmerinnen, die sich auf besonderen Anschlag zum Oktober und April freiwillig melden, im Lauf der Jahre erfreulich gestiegen. 1913/14 haben 7 Lehrgänge mit 108 Teilnehmerinnen stattgefunden bei einer Durchschnittszahl von 639 der weiblichen Belegschaft. 1924/25 liefen 42 Lehrgänge mit 528 Teilnehmerinnen bei einem Stand von 1000 weiblichen Geschäftsangehörigen. Die geringen Beiträge, z. Zt. 50 Pfg. monatlich, für wöchentlich einen dreistündigen Unterrichtsabend werden willig bezahlt. 1916 und 1925 haben Ausstellungen in den Unterrichtsräumen Zeugnis abgelegt von dem Fleiß und Können der Besucherinnen der verschiedenen Nähkurse. Auf Wunsch ist mancher Geschäftsange-

hörigen, die einen oder mehrere der Lehrgänge pünktlich besuchte, eine Bestätigung darüber ausgestellt, die den jungen Mädchen bei Übergang zu hauswirtschaftlicher oder pflegerischer Berufsarbeit sehr von Nutzen war.

Die meisten Teilnehmerinnen tragen den Gewinn aus diesen nützlich angewandten Feierabendstunden hinein in den Ehestand zum Wohl der ganzen Familie. So lohnt sich wohl dieser Zweig sozialer Fürsorge und geschieht darum von Lernenden und Lehrenden in freudiger Zusammenarbeit.“ Andere Firmen haben Mütterberatungsstellen eingerichtet, wie z. B. die Firma Henkel. Hier kommen wöchentlich 2 mal die Arbeiter- und Angestelltenfrauen mit ihren Kleinen bis zu 2 Jahren, um von den Betriebs- und Fürsorgeschwestern Rat über Pflege und Ernährung der Kinder zu erhalten.

Lebenslauf.

Ich wurde am 26. Dezember 1903 in Eisenach geboren. Von 1910 bis 1920 besuchte ich das Karolinenlyzeum in Eisenach und ging dann nach Jena, wo ich Ostern 1923 an der Städtischen Studienanstalt das Abiturientenexamen bestand. Im Sommersemester 1923 und im Wintersemester 1923/24 studierte ich in Jena Volkswirtschaft, worauf ich nach München ging, um dort meine Studien zunächst an der Technischen Hochschule und später an der Universität fortzusetzen. Ostern 1926 bestand ich dort das Diplom-Volkswirt-Examen, am 13. Juli 1927 die mündliche Doktorprüfung. Referent der Arbeit ist Geheimrat Prof. Dr. Adolf Weber.

Literaturverzeichnis.

I. Zeitschriften.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre.
Reichsarbeitsblatt.
Sonderausgabe des Reichsarbeitsblatts: Arbeiterschutz.
Wirtschaft und Statistik.
Der Arbeitgeber.
Die Arbeit.
Gewerkschaftszeitung des A. D. G. B.
Betriebsrätezeitung des A. D. G. B.
Betriebsrätezeitschrift für Funktionäre der Metallindustrie.
Deutsche Werkmeisterzeitung.

II. Bücher.

Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten 1919—1925. Band I—III.
Günther und Prévot: Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich. 1905.
Direktor Dr. Bertrams: Wohlfahrtseinrichtungen in der Industrie. 1927.
Herkner: Die Arbeiterfrage. 1921.
Ford: Mein Leben und Werk. 1923.
Frieda Wunderlich: Produktivität. 1926.
Ermansky: Wissenschaftliche Betriebsorganisation und Taylorsystem. 1925.
Studien und Berichte des internationalen Arbeitsamtes Gent 1924. Reihe G No. 1: Die Wohnungsprobleme Europas.
Dr. rer. pol. Beßler: Das Recht der Werkwohnungen.
Walter Laporte: Das Problem der Arbeiterpensionskassen. 1910.
Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit.
Prof. Wilh. Prausnitz: Grundzüge der Hygiene. 1920.
Prof. Dr. Mosse und Dr. med. Tugendreich: Krankheit und soziale Lage. 1913.
Dr. Ing. Karl Lachmann: Die Unfallverhütung in der Baumwollspinnerei. 1913.
Berichte einzelner Firmen.